

BALLENSTEDTER STADT BOTE

22. NOVEMBER 2025 11/2025

AMTSBLATT DER STADT BALLENSTEDT

Erholungsort im Harzkreis mit den Ortsteilen Asmusstedt, Badeborn, Opperode, Radisleben und Rieder

Rathausplatz Ballenstedt

ADVENTSLUST

28. bis 30. November 2025

Seite 32

AZUBIS GESUCHT
Seite 22 & 23

ROCKHARZ SPENDENVERGABE
Seite 26 & 27

VERANSTALTUNGEN IM ADVENT
ab Seite 28

TITELBILD: ADOBE STOCK | VIKTORIA





- › Verkauf: Neu- / Jahres- & Gebrauchtwagen
- › sowie Ankauf
- › Finanzierungsvermittlung
- › Reparatur & Service aller KFZ
- › HU/AU
- › Reifendienst
- › Scheibenreparatur



Checkup-Minus. Oder Check-up Plus.

Komm in den Grünen Bereich:
deine-gesundheitswelt.de/für-alle

AOK Sachsen-Anhalt. Die Gesundheitskasse.

**DAS (V8-)POWERGESCHENK!
EIN GUTSCHEIN...**



von HARZCRUISER.



TRAUMWAGEN ZUM
SELBST FAHREN!



WWW.HARZCRUISER.DE | 0 39 47 / 77 98 53

ALS GESCHENKIDEE, FÜR DEINE TRAUMHOCHZEIT ODER ZUM SELBST GENIESSEN

„DER ENTSORGUNGSPROFI“

Matthias Janssen

Bebelstraße 27 | 06493 Ballenstedt

Mobil: 0171 4 72 87 56

Schippe, Schaufel & Abrisshammer
sauber machen wir die letzte Kammer!
... Müll und Dreck, alles weg...

Hören ist Können



HÖRWERK
QUEDLINBURG

- Kostenloser Hörtest
- Modernste Hörsysteme
- Probetragen
- Tinnitus Beratung



Tel: 810 40 40 Pölkenstraße 9a
neben dem Ärztehaus

WIR LIEBEN IDEEN.

klassische Werbung | digitale Medien
Kommunikation | Verlag



Ihre Mediaberaterin: Tosca Zadow |
0160 . 91549872 | zadow@eckpunkt.de



eckpunkt





Amtlicher Teil

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung über die Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Aufgrund des § 24 Absatz 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.02.2023 (GVBl. LSA S. 50) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ballenstedt für den Bereich des Schlossensembles in Ballenstedt in der Zeit vom 31.12.2025 bis zum 01.01.2026 zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Feuerwerkskörper) folgende

Allgemeinverfügung:

- Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus ist es im Bereich des Schlossensembles gemäß der Anlage 1 vom Silvesterntag, 31.12.2025, 00.00 Uhr bis zum Neujahrstag, 01.01.2026, 24:00 Uhr verboten, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a Absatz 1 Nr. 1 b) des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) (Kleinfreuerwerke, wie zum Beispiel Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfreuerwerk, Flugartikel, Knallkörper) abzubrennen. Der betroffene Bereich, auf den sich die Anordnung bezieht, wird auf einen Teilbereich des historischen Schlossensembles der Stadt Ballenstedt (siehe Anlage 1) begrenzt. Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Verfügung wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. I S. 328) geändert worden ist, angeordnet.
- Das Verbot nach § 23 Absatz 1. SprengV bleibt unberührt. Danach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen generell verboten.
- Verstöße gegen diese Verfügung können nach § 46 Nr. 8 b oder 9 der 1. SprengV als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 41 Absatz 1 Nr. 16 und Absatz 2 SprengG mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu 1.

Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen auf Grund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll. Feuerwerkskörper sind pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke (vgl. § 3 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 SprengG). Pyrotechnische Gegenstände werden nach dem Grad

der von ihnen ausgehenden Gefährdung und ihrem Verwendungszweck in Kategorien eingeteilt, wobei Kategorie F2 Feuerwerkskörper umfasst, von denen eine mittlere Gefahr ausgeht, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet und die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind. Dazu zählt das klassische Silvesterfeuerwerk in Gestalt von Raketen, Batterien und Böllern.

Generell dürfen nach § 23 Absatz 2 1. SprengV pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. nur von Erlaubnisinhabern verwendet werden. Am 31.12. und 01.01. jeden Jahres dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 1. SprengV kann die zuständige Behörde allerdings allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dicht besiedelten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31.12. und am 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Die Stadt Ballenstedt ist nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 i.V.m. Ifd. Nr. 2.9 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung für das Sprengstoffrecht (Spreng-Zust-VO) vom 02.07.2004 zuständig für die Anordnung von Abbrennverbots.

Im Bereich des Schlossensembles der Stadt Ballenstedt steht eine Vielzahl sehr alter historischer Gebäude. Neben Einzelbaudenkmälern ist dieser Bereich als Flächendenkmal in besonderem Maße schützenswert. Die Gebäude sind aufgrund ihrer Bauweise besonders brandempfindlich. Insbesondere bei Höhenfeuerwerken mit Eigenantrieb (z.B. Raketen) ist daher von Brandgefährdungen auszugehen. Aufgrund der immer wiederkehrenden spontanen Großansammlung von Personen im Gelungsbereich dieser Allgemeinverfügung besteht darüber hinaus im Fall eines Brandes eine erhebliche Gefahr, dass sich das Schadensereignis sehr schnell ausweitet und eine Brandbekämpfung dadurch erheblich erschwert wird oder im schlimmsten Fall nicht mehr möglich ist.

Weiterhin ist der Bereich des Schlossensembles dicht besiedelt, so dass die Lärmauswirkungen von pyrotechnischen Gegenständen mit lediglich Knallwirkung hier unzumutbaren Lärm für die Bewohnerinnen und Bewohner des betreffenden Bereiches verursachen. Es besteht somit im Falle des Abbrennens der genannten Gegenstände ganzzeitig eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner der Allee sowie auch für das Eigentum in diesem Bereich.

Um zukünftig Schäden an Leib und Leben sowie an wertvollem Kulturgut einhergehend mit erheblichem wirtschaftlichem Schaden zu vermeiden, ist ein generelles Abbrennverbot für den Bereich des Schlossensembles – siehe Anlage 1 – angezeigt und vertretbar. Es beschränkt Bürgerinnen und Bürger nicht unzumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG), welches vom Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Absatz 2 GG überwogen wird. Das Recht der volljährigen Bür-

gerinnen und Bürger, aufgrund der geltenden Rechtslage am 31.12. und 01.01. eines Jahres pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 abbrennen zu dürfen, muss insoweit gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung von Personen- und Sachschäden in Ansehung hoher wirtschaftlicher und kultureller Werte zurücktreten.

Begründung zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage hiergegen grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall der Klageerhebung könnte die Regelung daher nicht durchgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen, insbesondere durch bestehende Brandgefahr. Somit muss das Interesse des Einzelnen, pyrotechnische Gegenstände innerhalb des Schlossensembles Ballenstedt abzubrennen, hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, den Bereich des Schlossensembles Ballenstedt und dessen Bewohner zu schützen.

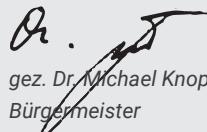
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Ballenstedt, Rathausplatz 12, 06493 Ballenstedt erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu stellen.

Ballenstedt, den 22.11.2025


gez. Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister



Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Ballenstedt

betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen, Verunreinigungen, Anpflanzungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Spielplätzen und Jugendfreizeiteinrichtungen, Eisflächen, Badeverboten, mangelhafter Hausnummerierung, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50) hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 18. September 2025 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Ballenstedt erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen
- § 4 Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen
- § 5 Verunreinigungen, Abfallbehälter
- § 6 Anpflanzungen
- § 7 Tiere
- § 8 Offene Feuer im Freien
- § 9 Kinderspielplätze, Jugendfreizeiteinrichtungen
- § 10 Betreten von Eisflächen
- § 11 Badeverbot
- § 12 Hausnummern
- § 13 Ruhestörender Lärm
- § 14 Öffentliche Veranstaltungen
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ballenstedt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

(1) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Treppen sowie Durchgänge, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grün- und Erholungsanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.

(2) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen.

(3) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Fußgängerverkehr gewidmet und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von

Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht, befestigt oder nicht befestigt, ferner Hauszugangswege und –durchgänge sind. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Treppen.

(4) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

(5) Gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

(6) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Anhänger, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder – dagegen nicht Kinderwagen, Schubkarren, Selbstfahrzeuge ohne Motor, Handwagen, Rodelschlitten und Krankenfahrstühle.

(7) Öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zugänglich stehenden Sport-, Bolz- und Spielplätze, Sportanlagen. Außerdem alle öffentlich zugänglichen, gärtnerisch gestalteten Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Grün- und Parkanlagen, Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen.

(8) Gewässer:

im Sinne der Verordnung stehenden sind alle im Gebiet der Stadt Ballenstedt öffentlich zugänglichen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Kies- und Tongruben, Bäche und Gräben.

(9) Eisflächen:

sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

(10) Kleinstfeuer:

offene Feuer, bei denen eine Grundfläche von 0,8 Meter im Durchmesser und eine Höhe von 1,00 Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch mobile oder stationäre Grillgeräte und –anlagen z. B. Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche Behältnisse. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

(11) Öffentliche Veranstaltungen:

sind Veranstaltungen, die die Öffentlichkeit zulassen, entweder aufgrund des Veranstaltungsortes oder der Beziehung zwischen den Veranstaltern und Gästen. Werden Eintrittskarten verkauft oder Eintrittsgelder verlangt, ist die Veranstaltung auch öffentlich.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäude Teilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern oder dem Inhaber der Sachherrschaft zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen angebracht werden, so dass Personen oder Tiere nicht verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.

(4) Es ist verboten, Lichtmasten, Straßenlaternen, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(5) Kellerschächte, Brunnen, Gruben, Treppen oder ähnliche Öffnungen und Objekte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so geschaffen sein müssen, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Ihre Oberfläche muss so geschaffen sein, dass ein Ausgleiten verhindert wird. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und bei Dunkelheit, Nebel oder diesigem Wetter ausreichend zu beleuchten und durch auffallende Hinweise so kenntlich zu machen, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(6) Blumentöpfe und -kästen sowie andere zur Gefährdung von Personen und Sachen veranlassende bewegliche Gegenstände sind gegen Herbststürzen aus Fenstern, Balkonen und anderem zu sichern.

(7) Dachrinnen, Wasserfallrohre und andere Regenwasseranschlüsse müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhaften Stellen austretendes Wasser gefährdet werden.

(8) Es ist untersagt,

1. Veränderungen am Straßenkörper vorzunehmen, unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
2. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder sonst unwirksam zu machen.

§ 4
Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

(1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jeder Mann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.

(2) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen durch die Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden. Insbesondere ist es verboten,

1. auf Straßen, in Anlagen oder im sonstigen öffentlichen Raum die Notdurft zu verrichten,
2. öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen von Personen oder Tieren zu benutzen,
3. Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu beschädigen, zu verstopfen, zu verdecken oder zu verunreinigen,
4. am oder im Verkehrsraum stehende Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Stühle, Spielgeräte, sowie Straßen und Gehwege zweckfremd zu benutzen,
5. Glätteflächen durch vorsätzliches Gleiten (Schlittern), Rodeln o. ä. auf den Straßen oder Gehwegen herbeizuführen,
6. in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern zu fahren oder Tiere zu reiten,
7. in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese dort abzustellen oder zu parken,
8. Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen, auf Grundstückseinfahrten und unbefestigten Flächen sowie an Gewässern mit chemischen Reinigungszusätzen zu reinigen, zu waschen oder zu reparieren. Ebenso sind Unterboden- und Motorwäschen untersagt. Ausgenommen sind kleine Reparaturen, die durch unvorhersehbare Betriebsschäden notwendig werden,
9. Müllbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auszuwaschen,
10. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu Nächtigen und zu Zelten,
11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die Dritte gefährden könnten.

§ 5
Verunreinigungen, Abfallbehälter

(1) Es ist verboten,

1. die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen,

2. im Verkehrsraum stehende Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Straßen und Gehwege zu verunreinigen, zu bekleben oder zu behängen.
3. Gewässer durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speisereste, Zigarettenkippen, biologische und sonstige Abfälle zu verunreinigen.
- (2) Gelbe Tonnen, Papiertonnen, Hausmülltonnen sowie Sperrmüll sind frühestens am Tag vor der Abholung neben dem Fahrbahnrand so abzustellen bzw. abzulegen, dass der öffentliche Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Nicht abgeholt Tonnen, Säcke bzw. Sperrmüllgegenstände sind aus dem Verkehrsraum unverzüglich, jedoch spätestens bis 20.00 Uhr des Entsorgungstages zu entfernen und erst wieder zum nächsten Abholtermin auf die Straße zu stellen.
- (3) Papierkörbe an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (4) Entstandene Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird nicht berührt.
- § 6**
Anpflanzungen
- (1) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken, insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind vom Eigentümer so zu errichten und zu unterhalten, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden.
- (2) Überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachlige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, sind vollständig zu entfernen.
- (3) Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen dürfen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen weder verdecken noch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.
- (4) Der Verkehrsraum muss über Gehwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (5) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen sind an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.
- (6) Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unter den in Abs. 1 bis 5 genannten Regelungen unberührt.
- § 7**
Tiere
- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Dazu zählt das unbeaufsichtigte Verlassen des Grundstücks oder Umherlaufen außerhalb des Grundstücks außer auf ausgewiesenen Flächen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche tierische Geräusche die Nachbarn in den in § 13 festgelegten Ruhezeiten stören. Eine wesentliche und nicht ortsübliche Beeinträchtigung stellt das Hundegebell dann dar, wenn es länger als insgesamt 30 Minuten täglich oder länger als 10 Minuten ununterbrochen innerhalb der Ruhezeiten hörbar ist. Grundstücke auf denen Hunde gehalten werden, sind so zu sichern, dass ein Entweichen des Hundes verhindert wird.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen, Geh- und Radwegen, in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt. Die Person, die den Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen und sicher zu führen.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten, insbesondere von Hunden und Pferden, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Hundehalter sind verpflichtet, ein geeignetes Beihältnis zur Beseitigung von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind von Sport- und Spielläden fernzuhalten. Ausgenommen ist das Mitführen von Therapie- und Blindenhunden.
- (5) Die allgemeine Anleinpflicht besteht zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh- und Radwegen, in öffentlichen Anlagen sowie in allen öffentlichen Gebäuden. Das ist nötig, um den geführten Hund daran zu hindern, Menschen, Tiere oder Sachen anzuspringen, anzufallen oder zu beißen. Bei Personenbegegnungen sind Hunde so an der Leine zu führen, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind.
- (6) Die Regelungen des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Anleinpflicht vom 01. März bis 15. Juli in der freien Landschaft sowie die Regelungen des Ortsrechtes über öffentliche Anlagen, Friedhöfe, Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen bleiben unberührt.
- (7) Es ist verboten, auf öffentlichen und kommunalen Flächen freilebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern. Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist die Einrichtung von Katzenfutterstellen, die von den Tierschutzvereinen bereut und von der Verwaltung entsprechend bestätigt werden.
- (8) Das regelmäßige Füttern von herrenlosen Katzen oder Kater verpflichtet zur Übernahme der Tierhalterverantwortung.
- (9) Katzenhalter, die ihrer Katze oder Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese auf geeignete Weise zu kennzeichnen (z. B. Halsband) oder kennzeichnen zu lassen (z. B. Transponderchip oder Tätowierung) sowie diese durch einen Tierarzt kastrieren zu lassen. Die Kastrationspflicht gilt für Katzen und Kater ab dem 5. Lebensmonat. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle zur Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargestellt wird.

§ 8**Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern im Freien sowie das Flämmen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere der Gartenabfallbrennverordnung des Landkreises Harz, bleiben unberührt. Es ist grundsätzlich nur trockenes, stückiges, naturbelassenes Holz wie Astwerk und Baumverschnitt zu verbrennen.

(2) Der Einsatz von Brandbeschleunigungsmitteln ist verboten. Genehmigte Feuer sind ständig durch eine geeignete volljährige Person zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen, so dass eine erneute Selbstentzündung des Feuers ausgeschlossen ist.

(3) Das Brennen in handelsüblichen offenen Kaminen, Feuerkörben und ähnlichen Vorrichtungen unterliegt nicht dem Verbot des Anlegens von offenen Feuern im Freien. Es ist für diese Zwecke ausschließlich trockenes und unbehandeltes Holz zu verwenden. Eine Belästigung der Nachbarn durch die Rauchentwicklung ist auszuschließen.

§ 9**Kinderspielplätze, Jugendfreizeiteinrichtungen**

(1) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeiteinrichtungen ist nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch eine örtliche Regelung eine andere Zeit bestimmt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze und Jugendfreizeiteinrichtungen, Spielgeräte und Spielanlagen ist anderen Personen als den auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppen untersagt.

(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen verboten,

1. Rückstände jeglicher Art zu hinterlassen,
2. Alkoholische Getränke sowie andere Rauschmittel zu verzehren bzw. zu konsumieren,
3. Tiere zu führen oder laufen zu lassen.

§ 10**Betreten von Eisflächen**

(1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Ballenstedt ist verboten, eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Stadt ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Es ist verboten,

1. Löcher in das Eis zu schlagen und Eis zu entnehmen,
2. Eisflächen durch Sand, Asche und Abfall zu verunreinigen,
3. die Eisfläche mit Fahrzeugen zu befahren.

§ 11**Badeverbot**

(1) In natürlich fließenden Gewässern ist das Baden verboten.

(2) Badeverbote aufgrund privatrechtlicher Nutzungsregelungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht bleiben unberührt.

§ 12**Hausnummern**

(1) Die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit den von der Stadt Ballenstedt festgesetzten Hausnummern zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Es gibt kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Nummer.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zuordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Ballenstedt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder eine gemeinsame private Grundstückszufahrt von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges bzw. Zufahrt anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 13**Ruhestörender Lärm**

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung – 32. BlmSchV, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten.

(2) Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) ganztägig die Sonn- und Feiertage,
- b) werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe)

(3) Die Ruhezeiten gelten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen der Stadt Ballenstedt.

(4) In dem in Absatz 3 genannten Gebiet sind während der Ruhezeiten alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:

- der Betrieb von motorbetriebenen Handgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BlmSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, im Freien (auch auf Balkonen) oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren;
- das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen im Freien, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren;
- der Betrieb und das Abspielen von Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Musikinstrumenten im Freien, auch auf Balkonen oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren;
- die Benutzung von Glasrecyclingbehältern.

(5) Die Verbote nach Absatz 4 gelten nicht:

- für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer, forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind,
- außerhalb geschlossener Ortschaften und in Gewerbe- oder Industriegebieten,
- für Sportanlagen, auf die die Vorschriften der 18. BlmSchV – 1. Sportanlagenlärmverordnung – Anwendung finden.

(6) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere sind die Schallzeichenabgabe sowie das Ausproben und das geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

§ 14 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies bei der Stadt Ballenstedt acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzugeben. Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn der Personenkreis nicht abgrenzbar ist oder sich die Teilnehmer zum Veranstalter oder untereinander nicht innerlich verbunden fühlen. Die Anzeige muss den Namen und die Anschrift des Veranstalters, Veranstaltungsort und –zeit, Art und Zweck der Veranstaltung, Musikart und voraussichtlich erwartete Besucheranzahl enthalten. Der Stadt Ballenstedt ist es vorerthalten, weitere Unterlagen von dem Veranstalter zu fordern.

(2) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.

(3) Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter einen Sanitätsdienst und eine Brandsicherheitswache vorzuhalten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, für die die Genehmigung nach anderen Vorschriften bereits erteilt ist welche alle von der Veranstaltung berührten öffentlich-rechtlichen Aspekte berücksichtigt.

§ 15 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag (mit einer Frist von zwei Wochen) genehmigt werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. Die Ausnahmeerlaubnis erteilt schriftlich und kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen versehen werden. Eine Ausnahmeerlaubnis kann auch allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe erteilt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeverhängen oder auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellung von Warnzeichen trifft;
- § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen durch die im öffentlichen Bereich Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe von unter 2,50 m über Gehwegen anbringt oder unter einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen angebracht werden;
- § 3 Abs. 3 einen frisch gestrichenen Gegenstand, eine Wand oder eine Einfriedung nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht;
- § 3 Abs. 4 Lichtmasten, Straßenlaternen, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Energieversorgung dienen, erklettert;
- § 3 Abs. 5 Kellerschächte, Brunnen, Gruben, Treppen oder ähnliche Öffnungen und Objekte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht verschließt, sodass Unbefugte sie nicht öffnen können oder bei Öffnung nicht absperrt, nicht bewacht oder in der Dunkelheit nicht so beleuchtet, dass diese von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können;
- § 3 Abs. 6 Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen, insbesondere aus Fenstern, und Balkonen sichert;
- § 3 Abs. 7 durch Dachrinnen, Wasserfallrohre oder andere Regenwasseranschlüsse Verkehrsteilnehmer durch überlaufendes oder austretendes Wasser gefährdet;
- § 3 Abs. 8 Nr. 1 Veränderungen an Straßenkörpern vornimmt, Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt;
- § 3 Abs. 8 Nr. 2 Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen beseitigt, beschädigt oder unwirksam macht;
- § 4 Abs. 2 S. 1 durch die Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen andere Personen gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt;

11. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 auf Straßen, in Anlagen oder im sonstigen öffentlichen Raum die Notdurft verrichtet;
12. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 öffentliche Brunnen oder ähnliche Wasserbecken zum Baden oder Waschen von Personen oder Tieren benutzt;
13. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle beschädigt, verstopft, verdeckt oder verunreinigt;
14. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 am oder im Verkehrsraum stehende Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume sowie Straßen und Gehwege zweckfremd benutzt;
15. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 Glätteflächen durch vorsätzliches Gleiten (Schlittern), Rodeln o. ä. auf den Straßen oder Gehwegen herbeiführt;
16. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern fährt oder Tiere reitet;
17. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt, diese abstellt oder dort parkt;
18. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen, auf Grundstückseinfahrten und unbefestigten Flächen sowie an Gewässern mit chemischen Reinigungszusätzen reinigt, wäscht (auch Unterboden- und Motorwäschen) oder repariert, die keine kleinen Reparaturen, die durch einen unvorhersehbaren Betriebsschaden hervorgerufen wurden sind, darstellen;
19. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 Müllbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen auswäscht;
20. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 auf öffentlichen Straßen und Anlagen nächtigt oder zeltet;
21. § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände benutzt, die Dritte gefährden könnten;
22. § 5 Abs. 1 Nr. 1 die in Straßen und Anlagen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen benutzt;
23. § 5 Abs. 1 Nr. 2 im Verkehrsraum stehende Gebäude, Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Einfriedungen, Masten, Denkmäler, Brunnen, Brücken, Bänke, Straßen und Gehwege verunreinigt, beklebt oder behängt;
24. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Gewässer durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speisereste, Zigarettenkippen, biologische und sonstige Abfälle verunreinigt;
25. § 5 Abs. 2 Gegenstände wie Gelbe Tonnen, Papiertonnen, Hausmülltonnen und Sperrmüll nicht frühstens am Tag vor der Abholung an die Straße stellt bzw. im Falle der Nichtabholung die Tonnen, Säcke und Sperrmüllgegenstände nicht bis 20.00 Uhr des Abholtages entfernt;
26. § 5 Abs. 3 Papierkörbe an Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht wie beschrieben benutzt, zweckentfremdet bzw. Hausmüll einbringt;
27. § 5 Abs. 4 entstandene Verunreinigungen nicht entfernt;
28. § 6 Abs. 1 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken, insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineingewachsen sind, nicht so errichtet und unterhält, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden;
29. § 6 Abs. 2 überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachlige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, nicht vollständig entfernt;
30. § 6 Abs. 3 durch Hecken, Sträucher oder sonstige Bepflanzungen, die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt;
31. § 6 Abs. 4 den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten hat;
32. § 6 Abs. 5 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven nicht durchsichtig oder so niedrig hält, dass durch sie die Verkehrsübersicht nicht behindert wird;
33. § 7 Abs. 1 ein Tier so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird oder Grundstücke, auf denen Hunde gehalten werden, nicht so sichert, dass ein Entweichen des Hundes verhindert wird bzw. die Nachbarn durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche tierische Geräusche gestört werden.;
34. § 7 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen, Geh- und Radwegen oder in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tieren fallen oder an springen bzw. nicht in der Lage ist, die Tiere körperlich zu beherrschen;
35. § 7 Abs. 3 S. 1 nicht verhütet, dass ein Tier eine Straße oder öffentliche Anlage verunreinigt;
36. § 7 Abs. 3 S. 2 bei Verunreinigung der Verpflichtung der Beseitigung nicht nachkommt;
37. § 7 Abs. 3 S. 3 als Hundehalter kein geeignetes Behältnis für die Aufnahme und den Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist;
38. § 7 Abs. 4 seinen Hund nicht von Spiel- und Bolzplätzen fernhält;
39. § 7 Abs. 5 seinen Hund nicht innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlich zugänglichen Straßen, der Fahrbahn, auf Geh- und Radwegen, in öffentlichen Anlagen sowie an öffentlichen Gebäuden anleint;
40. § 7 Abs. 7 freilebende Tiere auf öffentlichen und kommunalen Flächen füttert;
41. § 7 Abs. 9 seine Freigängerkatze, die älter als 5 Monate ist, nicht von einem Tierarzt kastrieren lässt oder im Zuge der Kastration die Katze nicht in geeigneter Weise tierärztlich kennzeichnen lässt (Transponderchip oder Tätowierung);
42. § 8 Abs. 1 S. 1 ein offenes Feuer unterhält oder anlegt;
43. § 8 Abs. 1 S. 2 ein Feuer ohne Genehmigung betreibt;
44. § 8 Abs. 1 S. 5 anderes als trockenes, stückiges, naturbelassenes Holz wie Astwerk und Baumverschnitt verbrennt;
45. § 8 Abs. 2 S. 1 Brandbeschleunigungsmittel einsetzt;
46. § 8 Abs. 2 S. 2 ein genehmigtes Feuer nicht ständig durch eine volljährige und geeignete Person bewacht;
47. § 8 Abs. 2 S. 3 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht wie beschrieben ablöscht;
48. § 8 Abs. 3 ein Feuer in anderen, als im Handel erhältlichen offenen Kaminen, Feuerkörben und ähnlichen Vorrichtungen betreibt bzw. kein naturbelassenes und trockenes Holz verwendet;
49. § 9 Abs. 1 S. 1 sich auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen außerhalb der beschriebenen Zeit aufhält;
50. § 9 Abs. 1 S. 2 außerhalb der auf Hinweisschildern bestimmten Altersgruppen öffentliche Kinderspielplätze und Jugendfreizeitflächen, Spielgeräte und Spielanlagen benutzt;
51. § 9 Abs. 2 Nr. 1 auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeiteinrichtungen Rückstände jeder Art hinterlässt;
52. § 9 Abs. 2 Nr. 2 alkoholische Getränke sowie andere Rauschmittel verzehrt bzw. konsumiert;
53. § 9 Abs. 2 Nr. 3 auf dem Kinderspielplatz Tiere führt oder laufen lässt;
54. § 10 Abs. 1 Eisflächen an nicht genehmigten Stellen betritt;
55. § 10 Abs. 2 Nr. 1 in das Eis Löcher schlägt oder Eis entnimmt;
56. § 10 Abs. 2 Nr. 2 Eisflächen durch Sand, Asche und Müll verunreinigt;

57. § 10 Abs. 2 Nr. 3 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt;
 58. § 11 Abs. 1 in natürlich fließenden Gewässern badet;
 59. § 12 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der von der Stadt Ballenstedt festgesetzten Hausnummer versieht, diese beschafft, anbringt, unterhält oder erneuert;
 60. § 12 Abs. 2 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet oder bei einer Hausnummer mit zusätzlichem Buchstaben keine kleinen Buchstaben verwendet oder die Hausnummer nicht so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbaahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist;
 61. § 12 Abs. 3 bei Umnummerierung die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht neben der neuen Hausnummer belässt oder die alte Nummer nicht rot in der Weise durchkreuzt, dass sie noch lesbar ist;
 62. § 12 Abs. 4 kein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummern anbringt oder als Vorderanlieger das Anbringen eines Hinweisschildes nicht duldet;
 63. § 13 Abs. 4 Nr. 1 während der Ruhezeit motorbetriebene Handgeräte, insbesondere Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, im Freien (auch auf Balkonen) oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren betreibt;
 64. § 13 Abs. 4 Nr. 2 während der Ruhezeiten im Freien, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren, Teppiche, Polstermöbel oder Matratzen ausklopft;
 65. § 13 Abs. 4 Nr. 3 während der Ruhezeiten Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte betreibt und abspielt oder mit Musikinstrumenten im Freien, auch auf Balkonen oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren spielt;
 66. § 13 Abs. 4 Nr. 4 Glasrecyclingbehälter benutzt;

67. § 13 Abs. 6 innerhalb der geschlossenen Ortschaften, soweit das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Nutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nach den Umständen vermeidbare Geräusche nicht unterlässt, Schallzeichen abgibt sowie Motoren ausprobt und geräuschvoll laufen lässt;
 68. § 14 Abs. 1 S. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzeigt;
 69. § 14 Abs. 3 bei Großveranstaltungen keinen Sanitätsdienst und keine Brandsicherheitswache vorhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Ballenstedt (Ballenstedter Stadtbote) in Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Ballenstedt, den 19.09.2025


Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister der Stadt Ballenstedt



Hinweis zu Bekanntmachungen Regionaler Behörden und Einrichtungen

Veröffentlichung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Osthartz:

Das Amtsblatt Nr. 5/2025 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz vom 30.10.2025 ist mit folgendem Inhalt erschienen:

- Jahresabschluss 2024 der Quedlinburger Hoch- und Tiefbau GmbH
- Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
- Osthartz
- 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitragsatzung)
- 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Osthartz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper-Weida“, „Ilse/ Holtemme“ und „Untere Bode“
- Umlagesatzung für das Jahr 2025 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Wipper-Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse/ Holtemme“

1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2018 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/ Obere Bode“, „Wipper-Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse/ Holtemme“

1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2019 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/ Obere Bode“, „Wipper-Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse/ Holtemme“

1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2020 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/ Obere Bode“, „Wipper-Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse/ Holtemme“

1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2021 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/ Obere Bode“, „Wipper-Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse/ Holtemme“

1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2022 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/ Obere Bode“, „Wipper-Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse/ Holtemme“

1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2023 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/ Obere Bode“, „Wipper-Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse/ Holtemme“

1. Änderung der Umlagesatzung für das Jahr 2024 zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Selke/ Obere Bode“, „Wipper-Weida“, „Untere Bode“ und „Ilse/ Holtemme“

Dieses Amtsblatt finden Sie auch unter www.zweckverband-ostharz.de.

Verkaufsangebot

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ballenstedt hat im Juli 2025 einen neuen Gerätewagen Logistik durch Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt erhalten. Dieses Fahrzeug ersetzt den alten GW-L der Ortsfeuerwehr Ballenstedt/Opperode.

Dieses wird nun von der Stadt Ballenstedt zum Verkauf angeboten.

Technische Daten/Merkmale:

Fahrzeugtyp:	GW-L 917 AF
Hersteller-Kurzbezeichnung:	Mercedes-Benz
Fzg.-Ident-Nr.:	WDB6761821K003705
Erstzulassung:	21.12.1993
Kilometerstand:	34000



letzte Prüfung Fahrzeugwinde:	07.02.2025
letzte Prüfung Ladebordwand:	07.02.2025
letzte Hauptuntersuchung	03/2025

Für dieses Fahrzeug gilt ein Mindestgebot in Höhe von 10.000 Euro.

Bei Interesse werden Sie gebeten, bis spätestens 23.12.2025 eine schriftliche Anfrage an die Stadt Ballenstedt, Ordnungsamt, Rathausplatz 12, 06493 Ballenstedt zu stellen. Diese können Sie gerne auch per E-Mail an rathaus@ballenstedt.de senden.



Einwohnerversammlung zum Kommunalen medizinischen Versorgungszentrum

Am 23. Oktober fand in der Aula des Gymnasiums eine Einwohnerversammlung rund um das Thema Kommunales MVZ statt. Rund 50 Personen sind der Einladung gefolgt. Bürgermeister Dr. Michael Knoppik, Prof. Udo Janssen und Marco Stach informierten umfassend über das durch den Stadtrat beschlossene Vorhaben und gaben ein Update über den aktuellen Stand der Umsetzung.

Bereits am 18. September dieses Jahres machte der Stadtrat den Weg frei für einen wichtigen Bestandteil der gesundheitlichen Daseinsvorsorge. Hierfür wird eine eigens zu gründende GmbH gegründet, die zu einhundert Prozent Tochter der Stadt Ballenstedt sein wird. Beaufsichtigt wird die Gesellschaft durch einen Aufsichtsrat, deren Mitglieder bereits namentlich durch den Stadtrat berufen wurden.

Geplant sind derzeit die Fachdisziplinen innere Medizin, Pneumologie, Gastroenterologie, Gyäkologie, Orthopädie, Kinderheilkunde und ein Schlaflabor.

Das Ziel ist klar, eine möglichst gute medizinische Versorgung unserer Bürger.

Ballenstedt erhält damit das erste Kommunale MVZ in Sachsen-Anhalt.



Erfolgreiche Entsiegelung am Garagenkomplex Hirschteich

Ein Schritt für mehr Natur und Klimaschutz in der Stadt

Ein weiterer Erfolg für den städtischen Klimaschutz: Der Garagenkomplex am Hirschteich wurde in den vergangenen Wochen umfassend entsiegelt und ökologisch aufgewertet. Wo zuvor großflächig Asphalt, Müll und Beton dominierten, bieten nun wasserdurchlässige Beläge, Grünflächen und heimische Bepflanzungen neuen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Das Projekt wurde im 26.09.2025 von der Stadtverwaltung und regionalen Firmen gestartet. Ziel war es, die versiegelten Flächen zu reduzieren, Regenwasser besser versickern zu lassen und die Aufenthaltsqualität des Areals zu erhöhen. Insgesamt wurden rund 2.000 Quadratmeter Fläche entsiegelt. In den kommenden Wochen erfolgt eine fachgerechte Pflanzung mit einheimischer Baumarten.

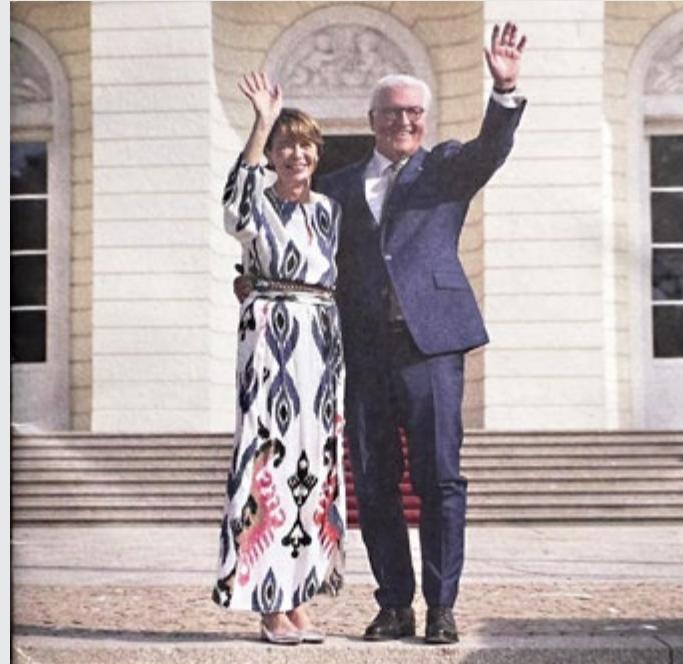
„Die Entsiegelung am Hirschteich zeigt, dass auch kleine Flächen einen großen Beitrag zum Stadtklima leisten können“, sagte Bürgermeister Dr. Michael Knoppik bei der Begehung am vergangenen Wochenende. „Jeder Quadratmeter, der wieder atmen kann, hilft gegen Hitzeinseln, schützt das Grundwasser und fördert die Artenvielfalt.“ Und so ganz nebenbei wird auch ein lange währender Schandfleck beseitigt betont Knoppik.

Das Projekt wurde im Rahmen des Förderprogramms „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ unterstützt. Schon jetzt laufen Planungen für ähnliche Vorhaben an anderen Standorten.



Hier sind auch die Bürger unserer Stadt gefragt. Wir rufen dazu auf, Vorschläge für die Entsiegelung von Flächen in unserer Stadt einzureichen. Vorschläge bitte an Klimaschutz@ballenstedt.de

„Ehrensache – Ich bin dabei“



BÜRGERFEST DES BUNDESPRÄSIDENTEN

Freitag, 12. September 2025
Schloss Bellevue



Der Bundespräsident

Der „Schloss- und Schlosspark“ Ballenstedt e.V., vertreten durch Jacqueline Grabasch und Detlef Heydecke war zum Bürgerfest des Bundespräsidenten am 12.09.2025 nach Berlin eingeladen. Trotz Regen-warnung konnten wir uns bei strahlendem Sonnenschein in die Reihe der Gäste vor dem Park des Schlosses Bellevue einreihen. Schon das Warten in der Schlange gab Auskunft über die vielen unterschiedlichen Menschen, die ein Ehrenamt bekleiden und für die heute der rote Teppich ausgerollt wurde. Hübsch anzusehen waren die Trachten der Spreewald- und Schwarzwald-mädchen. Uniformen und TAW-Schutzkleidung, schön gekleidete Damen und Herren die gute Laune ausstrahlten gaben dem Fest einen schönen Rahmen. Die Rede unseres Bundespräsidenten, in der er seinen Dank für die Arbeit aller ehrenamtlich engagierten Menschen ausdrückte, ging unter die Haut. Beim Rundgang durch das Schloss Bellevue wurden wir uns der Verantwortung unserer Politiker bewusst. Der Park um das Schloss herum war mit Pavillons von Vereinen, Imbiss- und Weinständen gefüllt. Bei den Wett- und Geschicklichkeitsspielen sowie bei verschiedenen Quizspielen kamen wir mit den anderen Ehrenamtlichen ins Gespräch. Interessantes und Nachdenkliches konnten wir während der Beantwortung von Quizfragen lernen. Nachwuchsartisten und schöne Musik unterstrichen das wunderbare Fest. Die Gruppe The BossHoss riss bestangezogene Gäste jeden Alters mit sich und deren Arme in die Luft.

Wir sind der Bitte des Bundespräsidenten zu Beginn des Festes nachgekommen und haben es genossen. Viel zu schnell war dieser schöne Tag zu Ende.



aktive Mitglieder und Alterswehr der FFw Rieder

„120 Jahre Feuerwehr Rieder“



Einfach mal wieder Danke sagen und schön, dass es Euch gibt

Am 24.11.1905 wurde die Feuerwehr Rieder gegründet und besteht seit je her mit Kameradinnen und Kameraden aus Einwohnern unseres Ortes Rieder, welche sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich für die Sicherheit unseres Ortes und der Einwohner einsetzen.

Am 22.10.2025 um 17.00 Uhr war ein besonderer Höhepunkt für unsere Kameradinnen und Kameraden in Rieder, denn es fuhr das neue Feuerwehrauto „Rieder Florian 42 mit dem amtlichen Kennzeichen HZ-FR 342“ vor und alle Gäste jubelten. Die Nachbarfeuerwehren begrüßten das neue Auto mit Martinshörnern und einer Taufe durch die Drehleitern der Feuerwehren Ballenstedt und Gernrode. Die Jugendfeuerwehr empfing sie mit einer Parade brennender Fackeln. Viele Gäste bestehend aus Vertretern der Politik, Gewerbetreibende des Ortes und viele Einwohner sowie Gäste von außerhalb nahmen an diesem besonderen Ereignis teil. Anschließend bedankte sich die Feuerwehr im Namen des Ortschaftsrates mit Bratwurst und Getränken bei allen Anwesenden.

Wir wünschen Euch allzeit gute Fahrt und kommt sicher und gesund von jedem Einsatz nach Hause.

Euer Heimatverein

Bilder: Quelle Heimatverein Rieder | rechts im Bild: Wehrleitung Christoph Wagener und René Zeelen mit Ortsbürgermeister Norbert Küster und Stadtbürgermeister Dr. Michael Knoppik



An alle Grundstückseigentümer – Bitte Daueraufträge prüfen

Im Juni 2025 wurden im Rahmen der Grundsteuerreform die neuen Grundsteuerbescheide verschickt. Daraus ergeben sich zum Teil geänderte Zahlungsbeträge. Wir haben festgestellt, dass einige Grundstückseigentümer ihre bisherigen Daueraufträge noch nicht angepasst haben. Dadurch kann es leider zu Unter- oder Überzahlungen kommen. Das führt manchmal zu unnötigen Mahnungen oder zusätzlichen Aufwand bei der

Verbuchung. Bitte überprüfen Sie daher Ihren Dauerauftrag und passen Sie ihn an die Beträge aus Ihrem aktuellen Grundsteuerbescheid an. Auf Wunsch können Sie die Grundsteuer auch bequem per SEPA-Lastschrift einziehen lassen. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Ihre Finanzenverwaltung

Einweihung des Theatergartens im Schlossensemble Ballenstedt

Zu einem besonderen Anlass, welcher die Verbundenheit und das Engagement Ballenstedter Bürgerinnen und Bürger widerspiegelt, hat die Stadt Ballenstedt am 22. Oktober 2025 eingeladen.

Zur Einweihung diesen kleinen, aber ganz besonderen, Theatergartens kamen Privatpersonen oder Institutionen, welche 14 historische Rosen für die Wiederbelebung des Theatergartens spendeten.

Mit der Einweihung wurde ein duftendes, lebendiges Zeichen der Wertschätzung für unsere Geschichte, unsere Kultur, für ein gemeinschaftliches Miteinander gesetzt. Der Theatergarten, welcher zwischen dem Schlosstheater und dem Schloss Ballenstedt zu finden ist, soll zukünftig ein Ort für Momente der Ruhe, der Inspiration aber auch der Begegnung sein.



Wenn die Rosen in voller Blüte stehen, soll der Theatergarten aber auch ein Ort für sommerliche musikalische Auftritte, Empfänge und ein Ort der Kunstschaaffenden sein.

Ein besonderer Dank gilt Frau Dr. Maya Behrens vom Mathildengarten in Quedlinburg, welche die Initiative für das Projekt ergriffen hatte. So wurde bei der diesjährigen GartenLust im Schlosspark die Möglichkeit geboten, historische Rosen für den Theatergarten zu spenden. Auch die fachgerechte Pflanzung der Rosen übernahm Dr. Maya Behrens. Ihre Leidenschaft und Ihr Einsatz sind ein Geschenk für uns alle.

Ebenso danken wir dem Amt für Denkmalschutz für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung des Projektes.

Ganz besonders danken wir den Spenderinnen und Spendern, dass Sie diesen Garten durch ihre Rosen mit neuem Leben erfüllt haben.

Wir wünschen diesem Theatergarten viele blühende Jahre und allen Besuchern und Besucherinnen viele unvergessliche Momente an diesem besonderen Ort.

Ein herzliches Dankeschön den Spenderinnen und Spendern der historischen Rosen!

- Dr. Michael Knoppik
- Christina Lüttich
- Dr. Hans-Ulrich Kühne
- Edith Gurke
- Detlef Heydecke
- Dr. Hans-Henning von Harttrott
- Melanie Müller
- Simone Bergbauer und Norbert Rußwurm
- Schloss & Schlosspark Ballenstedt e.V
- Europa Rosarium Sangerhausen
- Mathildengarten Quedlinburg



Spendengläser

Werte Einwohner, Gewerbetreibenden und Gäste, in den kommenden Tagen werden in den Geschäften und Einrichtungen Spendengläser mit dieser Aufschrift stehen:



Diese Gläser sind Sammelboxen, die zur Finanzierung der kommenden 1090 Jahr-Feier in der Zeit vom 11. bis 13.09.2026 dazu beitragen, die Veranstaltungen kostenlos durchzuführen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie mit einem finanziellen Beitrag zum Gelingen des Festwochenendes 2026 mitwirken.

Gern können Sie auch eine finanzielle Spende überweisen auf das Konto:

Stadt Ballenstedt
IBAN DE 21 8105 2000 0352 0030 06
BIC NOLA2E21HRZ Harzsparkasse.

Ihr Ortsbürgermeister
Norbert Küster

Neue Feuerwehrfahrzeuge für Ballenstedt und Rieder

Die Freiwillige Feuerwehr Ballenstedt hat kürzlich drei neue Einsatzfahrzeuge in ihren Fuhrpark aufgenommen. Sowohl die Ortswehr Ballenstedt als auch die Ortswehr Rieder erhielten moderne Löscheinheiten, die künftig die Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Wehren deutlich erhöhen sollen.



Am 29. Oktober 2025 traf auf dem Gelände des Feuerwehrdepots Ballenstedt das neue Tanklöschfahrzeug TLF 4000 ein. Das Fahrzeug wurde von der Firma Rosenbauer in Slowenien gefertigt und durch mehrere Kameraden der Feuerwehr in Luckenwalde abgeholt. Die Gesamtkosten für das neue TLF betragen 470.000 Euro, wovon das Land Sachsen-Anhalt eine Förderung in Höhe von 170.000 Euro bereitstellte. Vor der Überführung erfolgte vor Ort eine umfassende Einweisung der Maschinisten in die Technik und Bedienung des Fahrzeugs.



Bereits am 22. Oktober 2025 hatte auch die Ortswehr Rieder Zuwachs erhalten: Ein neues Löscheinheit LF 10, das künftig bei Brandeinsätzen und technischen Hilfeleistungen zum Einsatz kommen wird. Gebaut wurde das Fahrzeug von der EMPL Fahrzeugwerk GmbH im sachsen-anhaltischen Zahna-Elster. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf 340.000 Euro, wovon 125.000 Euro durch eine Landesförderung



abgedeckt wurden. Auch hier nahmen Kameraden der Feuerwehr das Fahrzeug persönlich in Empfang und wurden anschließend vor Ort in die neue Technik eingewiesen. Große Freude gab es auch schon im Sommer dieses Jahres bei der Ortsfeuerwehr Ballenstedt/Opperode. Am 10. Juli 2025 traf der neue Gerätewagen Logistik (GW-L) aus dem Fahrzeugwerk EMPL in Zahna-Elster im Feuerwehrdepot Ballenstedt ein. Das moderne Einsatzfahrzeug stellt einen weiteren technischen Höhepunkt in der Ausstattung der Wehr dar. Die Anschaffungskosten für das neue Fahrzeug betrugen 370.000 Euro. Das Projekt wurde ebenfalls durch eine Landesförderung in Höhe von 100.000 Euro unterstützt. Der Empfang der neuen Feuerwehrfahrzeuge wurde sowohl in Rieder als auch in Ballenstedt von zahlreichen interessierten Einwohnern begleitet, die ihre Kinder und Enkelkinder dabei hatten. Mit den drei Neuzugängen ist die Feuerwehr Ballenstedt technisch auf dem neuesten Stand und sieht sich gut gerüstet für kommende Einsätze im Stadtgebiet und den Ortsteilen. Die feierliche Indienststellung der Fahrzeuge ist im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr im Februar 2026 geplant.

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister Stadt Ballenstedt Dr. Michael Knoppik | **Zuständig für redaktionelle Beiträge:** eckpunkt – Die Medienagentur GmbH | Frau Tosca Zadow | Steinbachstr. 5a | 06502 Thale | Tel.: 0160 91 54 98 72 | **Konzeption, Redaktion, Layout, Satz und Anzeigen:** eckpunkt – Die Medienagentur GmbH | Frau Tosca Zadow (Redaktion, Anzeigen) | Tel.: 0160 91 54 98 72 | Frau Denise Bessel (Konzeption, Layout) | Tel.: 03 61 / 55 04 88 00 | Regierungsstr. 51 | 99084 Erfurt | E-mail: stadtbote@eckpunkt.de | Internet: www.eckpunkt.de | **Verteilung / Briefkastenzustellung:** Mediengruppe Magdeburg | Media Marketing Magdeburg GmbH | Bahnhofstr. 17 | 39104 Magdeburg | **Druck:** Quedlinburg DRUCK GmbH | **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Ballenstedt (inkl. aller Ortsteile) | **Fotos:** eckpunkt (Tosca Zadow, Stefan Hoffmann), Stadt Ballenstedt, www.pexels.com, stock.adobe.com, www.pixabay.de, www.freepik.com, unsplash.com | **Titelmotiv:** Adobe Stock | Viktoriia Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nur die Meinung des Autors wieder, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Herausgeber und die Redaktion keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Erfurt. Wir legen Wert auf Gleichberechtigung. Wird im Text nur die männliche Form genannt, geschieht dies ausschließlich zur leichteren Lesbarkeit, das weibliche Geschlecht ist selbstverständlich mit eingeschlossen.

Ballenstedt auf Platz 17 beim 22. Städtebewerb von enviaM und MITGAS



Den 17. Platz beim 22. Städtebewerb von enviaM und MITGAS erreichte in diesem Jahr Ballenstedt und sichert sich damit 1.459 Euro für ausgewählte gemeinnützige Projekte. 103 große und kleine Teilnehmer radelten gemeinsam 211,78 Kilometer auf zwei Fahrrädern. Mit der Siegprämie von 1.059 Euro und weiteren 400 Euro, die Bürgermeister Dr. Michael Knoppik während des Wettbewerbstages bei einem Quiz auf der Bühne erspielte, werden folgende gemeinnützige Projekte unterstützt:

- Anschaffung neuer Auftrittsbekleidung für die Kindertanzgruppen – Tanzsportclub Rieder e. V. –
- Durchführung eines Jugendtrainingslagers in der Sportschule Zinnowitz – SV Fortuna Ballenstedt e. V. –
- Instandsetzung des Basketballfeldes auf dem Schulgelände – Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Ballenstedt e. V. –

Unter dem Motto „Volle Energie für den guten Zweck“ nahmen in diesem Jahr 23 Kommunen aus Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen am Städtebewerb teil. Die diesjährige Auflage startete am 4. Mai 2025 in Markkleeberg und endete am 5. Oktober 2025 in Lauter-Bernsbach. Auf den ersten Platz fuhr Peitz mit 272,08 Kilometern. Oberlungwitz sicherte sich mit 250,59 Kilometern den zweiten Rang, gefolgt von Mügeln mit 244,78 Kilometern. Das „Weiße Trikot“ für die besten Nachwuchsfahrer eroberte ebenfalls Peitz.

„Unser Städtebewerb war auch in diesem Jahr wieder ein voller Erfolg,“ sagt Wolfgang Wirtnik, neuer enviaM-Vorstand Vertrieb und Erzeugung sowie MITGAS-Geschäftsführer Vertrieb, „Bei der 22. Auflage haben 2.360 Teilnehmer gemeinsam 5.118,86 Kilometer für den guten Zweck erradelt – ein starkes Zeichen für Engagement und Zusammenhalt. Wir sind begeistert von dieser Energie und freuen uns sehr, mit der Gewinnprämie erneut viele gemeinnützige Projekte in unserer Region unterstützen zu können.“

Insgesamt 52.056 Euro spenden enviaM und MITGAS im Rahmen des Städtebewerbs 2025 an gemeinnützige Vereine in der Region.

Alle Ergebnisse und Platzierungen gibt es unter www.staedtebewerb.de.

Pressekontakt

Frauke Trusheim
Pressesprecherin
envia Mitteldeutsche Energie AG
T 0174 2519368
E Frauke.Trusheim@enviam.de
I www.enviaM-Gruppe.de

Hintergrund

Die enviaM-Gruppe ist einer der führenden regionalen Infrastruktur- und Energiedienstleister in Ostdeutschland. Der Unternehmensverbund versorgt rund 1,1 Millionen Kunden mit Strom, Gas, Wärme und Energie-Dienstleistungen. Zur Unternehmensgruppe mit rund 4.300 Beschäftigten gehören die envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), Chemnitz, sowie weitere Gesellschaften, an denen enviaM mehrheitlich beteiligt ist. Anteilseigner von enviaM sind mehrheitlich die E.ON SE sowie rund 650 ostdeutsche Kommunen.

Die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH handelt mit Erdgas und Wärme und bietet Energiedienstleistungen an. Darüber hinaus ist MITGAS Vorlieferant für Stadtwerke der Region. Das MITGAS-Grundversorgungsgebiet erstreckt sich über das südliche Sachsen-Anhalt, Westsachsen und Teile Thüringens. Anteilseigner sind die envia Mitteldeutsche Energie AG mit 75,4 Prozent und die VNG AG mit 24,6 Prozent.



Kirchliche Termine

Evangelische Kirchengemeinde St. Nicolai Ballenstedt

KOP Dr. Theodor Hering • Mühlstr. 14 • 06493 Ballenstedt • Tel: 039483-291 • nicolai-ballenstedt@kircheanhalt.de • Bitte beachten Sie mögliche Änderungen oder Absagen! Nutzen Sie dazu auch die App „Kirchenkreis Ballenstedt“. **Die Gottesdienste ab Januar finden im Gemeindehaus, Lange Straße 1a, statt.** Wenn in St. Nicolai keine Gottesdienste stattfinden, nehmen Sie gern am Gottesdienst in der Schlosskapelle teil.

Gottesdienste und Veranstaltungen im November 2025

- 23.11. | 10.00 Uhr (So) Totensonntag – Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen, St. Nicolai
- 29.11. | 16.00 Uhr (Sa) Adventsmusik mit dem Posaunenchor Gernrode und mit der Kinderkurrende Ballenstedts, St. Nicolai
- 30.11. | 10.00 Uhr (So) Gottesdienst, St. Nicolai

Gottesdienste und Veranstaltungen im Dezember 2025

- 13.12. | 14.30 Uhr (Sa) Krippenspiel in der Kirche, St. Petri/Opperode
- 14.12. | 10.00 Uhr (So) Gottesdienst zum Dritten Advent, St. Nicolai

Veranstaltungen im Gemeindehaus St. Nicolai, Lange Str. 1a

Christenlehre (Schulkinder): dienstags, 14:30 – 16:30 Uhr | Krabbelkreis: Dienstag, 2.12., 9:30-11:00 Uhr | Eltern-Kind-Kreis: Mittwoch, 3.12., 15:30-17:00 Uhr | Konfirmanden (7.+8. Klasse): dienstags, 25.11. & 9.12., 17:30-19:00 Uhr | Seniorenkaffee: Mittwoch, 10. Dezember, 14.30 Uhr

- Advents- und Weihnachtsmusiken in der St. Nicolai Kirche in Ballenstedt:
1. Am Nikolaustag, 06.12., 16 Uhr, begrüßen wir den Gemischten Chor Rieder mit seinem Weihnachtskonzert in der Kirche.
 2. Am Donnerstag, dem 11.12. und Freitag, dem 12.12., wird wieder der Schulchor unseres Wolterstorff-Gymnasiums mit seinem Weihnachtsprogramm in der Kirche zu Gast sein.

Der Eintritt zu den Konzerten ist frei. Um eine Spende wird herzlich gebeten!

Weitere Informationen finden Sie weiterhin auf unserer App „Kirchenkreis Ballenstedt“.

Katholische Kirche St. Elisabeth in Ballenstedt

Die Gottesdienstzeiten ändern sich auf Grund der Personalsituation bei den Geistlichen wöchentlich und werden im Aushang am Eingang der St. Elisabeth Kirche veröffentlicht.

Rieder – Evangelisches Pfarramt Sankt Cyriakus

Evangelisches Pfarramt Gernrode • Pfarrer Andreas Müller • Burgstr. 03 • 06485 Quedlinburg – OT Gernrode • Tel.: 039485-275 • gernrode@kirche-anhalt.de | **Öffnungszeiten der Stiftskirche Gernrode ab November:** Sonntag – Gottesdienst 10:30 Uhr, täglich 14 – 15 Uhr und auf Anfrage | **Kirchenführungen:** täglich 14 Uhr – außer an kirchlichen Feiertagen | **Gruppenführungen / Heilig-Grab-Führungen:** sind nur auf Anfrage und mit rechtzeitiger Anmeldung möglich | ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

Gottesdienste und Veranstaltungen im November 2025

- 23.11. | 10.30 Uhr (So) Gottesdienst mit Erinnerung an die Verstorbenen zum Ewigkeitssonntag, Gernrode
- 09.00 Uhr (So) Gottesdienst mit Erinnerung an die Verstorbenen zum Ewigkeitssonntag, Rieder
- 30.11. | 10.30 Uhr (So) Gottesdienst mit Abendmahl zum 1. Advent, Gernrode
- 14.00 Uhr (So) Familien-Gottesdienst mit Adventsfeier im Pfarrhaus, Rieder

Gottesdienste und Veranstaltungen im Dezember 2025

- 05.12. | 18.00 Uhr (Fr) Andacht zum Advent an der Kirche, Rieder
- 07.12. | 10.30 Uhr (So) Gottesdienst mit Krippenausstellung, Gernrode
- 09.00 Uhr (So) Gottesdienst, Rieder
- 16.00 Uhr (So) Advent mit dem gemischten Chor, Rieder
- 09.12. | 18.00 Uhr (Di) Gemeindeadventsfeier im Stiftssaal – Adventsliedersingen, mit Speis und Trank, Gernrode
13. & 14.12. (Sa bis So) ab 14:00 – Advent im Stiftshof, Gernrode
- 14.12. | 10.00 Uhr (So) Gottesdienst mit den Rainbowsingers, Gernrode
- 19.12. | 19.30 Uhr (Fr) Konzert | Johann Sebastian Bach – Das Weihnachtsoratorium, Gernrode
- 21.12. | 10.00 Uhr (So) Krippenspiel im Haus Hagental, Gernrode
- 24.12. | 15.00 Uhr (Mi) Gottesdienst mit Krippenspiel, Gernrode
- 16:00 Uhr (Mi) Gottesdienst zur Christvesper, Gernrode
- 22.00 Uhr (Mi) Musik im Kerzenschein zur Christnacht, Gernrode
- 17.00 Uhr (Mi) Gottesdienst mit Krippenspiel, Rieder
- 25.12. | 17.00 Uhr (Do) 1. WEIHNACHTSTAG – Alphorn-Gottesdienst, Gernrode
- 26.12. | 10.00 Uhr (Fr) 2. WEIHNACHTSTAG – Musikalische Andacht am Haus Hagental, Gernrode
- 31.12. | 16.00 Uhr (Mi) Gottesdienst zum Jahreswechsel, Gernrode
- 14.00 Uhr (Mi) FGottesdienst zum Jahreswechsel, Rieder



Öffnungszeiten Rathaus

Stadt Ballenstedt, Rathausplatz 12, 06493 Ballenstedt
Telefonzentrale: 03 94 83 / 966, E-Mail: rathaus@ballenstedt.de

Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Zwischen den Feiertagen, im Zeitraum vom 29. Dezember 2025 bis einschließlich 02. Januar 2026, bleibt die Stadtverwaltung Ballenstedt geschlossen.

Sprechzeiten Ortsbürgermeister Radisleben

Erreichbarkeit des Ortsbürgermeisters Torsten Semella
Telefonisch: 0171 / 9320984 oder per Mail: t.semella@t-online.de

Kontaktdaten und Sprechzeiten der Schiedsstelle Ballenstedt

Dr. Maria Meyer; Lindenallee 23, dr.maria.meyer@gmail.com

Jeden **ersten Dienstag im Monat** in der Zeit von **19.00 Uhr bis 20.00 Uhr** offene Sprechzeit mit telefonischer Erreichbarkeit unter der Telefonnummer 039483/972777.

Anliegen können vorab gerne schriftlich an Frau Dr. Meyer übermittelt werden. Post, die im Rathaus landet wird selbstverständlich an Frau Dr. Meyer weitergeleitet.

Rathaus Rieder

Die Sprechzeiten finden dienstags von 16 bis 18 Uhr im Rathaus Rieder, Rathausstr. 23 statt.

Telefonische Erreichbarkeit 039485 / 695694
oder per Mail rathaus.rieder@ballenstedt.de

Öffnungszeiten der Selketal-Information Ballenstedt im Winterhalbjahr

Ab sofort gelten für die Selketal-Information Ballenstedt die Winteröffnungszeiten von Montag bis Samstag von jeweils 10-16 Uhr geöffnet. Nur im November bleiben die Samstage geschlossen.



REDAKTIONSTERMINE des Ballenstedter Stadtboten 2026

Ausgabe	Redaktionsschluss	Verteilung
Januar	09.01.2026	24.01.2026
Februar	04.02.2026	21.02.2026
März	04.03.2026	21.03.2026
April	01.04.2026	18.04.2026
Mai	05.05.2026	23.05.2026
Juni	03.06.2026	20.06.2026

Ausgabe	Redaktionsschluss	Verteilung
Juli	01.07.2026	18.07.2026
August	05.08.2026	22.08.2026
September	02.09.2026	19.09.2026
Oktober	30.09.2026	17.10.2026
November	04.11.2026	21.11.2026
Dezember	02.12.2026	19.12.2026

Fürstin-Pauline-Bibliothek Ballenstedt

Alter Markt 9 | 06493 Ballenstedt | Tel 039483/ 96765 | bibliothek-ballenstedt.de

Öffnungszeiten Ballenstedt

Montag | Dienstag | Mittwoch 10 bis 16 Uhr |
Donnerstag 10 bis 18 Uhr | Freitag 10 bis 12 Uhr
Montag 14 bis 16 Uhr

Öffnungszeiten Rieder



Ich leih' Dir was - Medien aus Landesfördermitteln

BUCHtipps - Bei uns gibt es viel zu entdecken

Ursula Weidenfeld - Die Kanzlerin *Portrait einer Epoche*



Eine Bilanz der 16 Regierungsjahre Angela Merkels: Was bleibt? Das mächtigste Amt der deutschen Politik hat noch niemand freiwillig aufgegeben – außer Angela Merkel. Dabei hat sie sich gerade am Ende ihrer Amtszeit wieder als Krisenmanagerin bewährt und hohe Zustimmungswerte kassiert. Denn so schätzten sie die Deutschen: Angela Merkel war so pragmatisch, wie Helmut Schmidt es gerne gewesen wäre.

Unaufgeregt schlachtete sie mehrere heilige Kühe der Christdemokraten, etwa die Wehrpflicht oder die Kernkraft. Kritiker warfen ihr vor, ihr einziges Programm sei es, Kanzlerin zu sein.

Und doch hat sie eine Epoche der deutschen Politik geprägt: Die Jahre von 2005 bis 2021 sind eindeutig die Merkel-Jahre. Was bleibt von ihnen? Wurde da «nur» pragmatisch regiert, oder sind Entwicklungen in Gang gesetzt worden, die über den Tag hin-

ausweisen? Ja, die gibt es, sagt Ursula Weidenfeld, aber das deutsche Publikum hat es größtenteils nicht bemerkt.

Dieses Buch ist mehr als eine Bilanz. Es versucht, dem Phänomen Merkel gerecht zu werden, dem Geist der Epoche nachzuspüren und zu überlegen, was diese – unsere – Zeit ausgemacht hat.

André Kubiczek - Der perfekte Kuss *Eine Liebesgeschichte in der DDR*

Ein Roman über jugendliche Zerrissenheit und große Geschichte, traurig und lustig zugleich, einfühlsam und mit wunderbarer Leichtigkeit erzählt.

Halle, 1986. René kommt aus den Sommerferien zurück. Noch zwei Semester an der Arbeiter- und Bauernfakultät, dann soll er zum Ökonomiestudium in die Sowjetunion. Auf all das hat René keine richtige Lust. Doch zum Glück zieht auch Rebecca, die Freundin aus Potsdamer Tagen, in die Stadt. Sie werden ein Paar. René soll ihre Eltern kennenlernen, beide Künstler, die ein Leben führen, ganz anders als das seiner Familie, weniger angepasst und ausschweifender. Rebeccas Einfluss lässt allmählich auch René an Dingen zweifeln, die bisher für ihn normal waren. Schließlich ist er sogar bereit, seine Studienpläne über den Haufen zu werfen. Veränderungen liegen ohnehin in der Luft.

Doch warum ist Rebecca so schwermüdig? Und warum macht sie sich so rar? Alles könnte gut sein, aber dann ist Rebecca einmal mehr verschwunden. Für René beginnt eine Zeit zwischen Hoffen und Verzweifeln, zwischen Euphorie und Verdrängung – eine Jugendliebe wie ein Vorbeben, das den Umsturz der folgenden Jahre vorwegnimmt.

Lenz Koppelstätter - Ein Schimmern am Berg *Ein Fall für Commissario Grauner*

Eine tote Bildhauerin, verhängnisvolle Marillen und ein gespaltenes Dorf: In seinem zehnten Fall folgt Südtirols beliebtestes Ermittlerduo den Spuren des weißen Goldes von Laas im Vinschgau bis nach New York.

Die Felsen vor dem Marmorsteinbruch leuchten in den ersten Strahlen der Augustsonne. Doch Commissario Grauner hat nur Augen für die grausam zugerichtete Leiche zu seinen Füßen. Das Opfer war Bildhauerin in Laas, einem kleinen Ort im Vinschgau, in dem seit Jahrhunderten Marmor abgebaut und in die ganze Welt verschifft wird. In der Mordnacht wurden im Tal Marmorblöcke mit dem Fruchtfleisch von Marillen beschmiert, die als regionale Delikatesse gelten. Staatsanwalt Belli lässt es sich nicht nehmen, zum Tatort zu fahren, um davon zu kosten – und erleidet prompt Vergiftungserscheinungen. Wie hängen die Vorfälle zusammen?





Kirche Kunterbunt in Schieло – "Wer sucht, der findet"

Am 12. September machte die Kirche Kunterbunt Halt in Schieло. Unter dem Motto "Wer sucht, der findet" begaben sich Kinder, Eltern und Großeltern auf eine bunte Entdeckungsreise rund um die biblischen Gleichnisse vom verlorenen Schaf, der verlorenen Münze und der kostbaren Perle.

Bevor es losging, stimmten Pfarrer Theodor Hering und Gemeindepädagogin Kathrin Preuß mit einer kurzen, lebendigen Andacht auf das Thema ein. Gemeinsam wurde gesungen, gelacht und darüber gesprochen, dass Gott jeden einzelnen Menschen sucht und findet – egal, wie weit er sich manchmal entfernt. Danach ging es an die verschiedenen Stationen: Beim Kino unter den Tannen wurde das verlorene Schaf gesucht, in einer Sandkiste glitzerten die verlorenen Münzen, beim Sprüche-Puzzle

war Köpfchen gefragt, und an der Station der Glaubensperlen entstanden kleine Armbänder mit großer Bedeutung. Zum Abschluss wurde hinter der Kirchenmauer ein "versteckter Schatz" gefunden – ein Symbol dafür, dass der Glaube selbst ein großer Schatz ist. Bei Grillwürstchen, Kuchen und Getränken klang der Nachmittag in fröhlicher Gemeinschaft aus.

Ein herzliches Dankeschön an alle, die diesen kunterbunten Tag mitgestaltet und begleitet haben – und ganz besonders an die Gemeinde Schieло, für die liebevolle Bewirtung mit Speis und Trank. Wir freuen uns schon jetzt auf die nächste Kirche Kunterbunt unterwegs im Harz – auf viele neue Begegnungen, Entdeckungen und bunte Momente des Glaubens.

Vielen Dank für die Spende zum Erntedankfest



Die Kinder, Muttis und Mitarbeiterinnen des Caritas Frauen- und Kinderschutzhäuses Ballenstedt möchten sich herzlich für die reichlich gefüllten Erntekörbe bei der katholischen Gemeinde „Sankt Elisabeth“ sowie bei der evangelischen Gemeinde Badeborn „St. Viti“ bedanken. Nach den Erntedankgottesdiensten wurden uns die Früchte aus den heimischen Gärten vieler Gemeindemitglieder überbracht. Sie waren prall

müsebeilagen zubereiten und das Obst vernaschen. Und na klar hatten wir Kinder auch viel Spaß daran, unsere Freude über den lieben Erntedankgruß in ein Gedicht zu fassen. Wir möchten nun auf diesem Wege unsere Zeilen und herzlichen Grüße an alle Überbringer hinausschicken:

Wir freuen uns über die schönen Gaben,
die für uns in den Erntekörben lagen.
Äpfel, Birnen, Nüsse fein,
dürfen nun in unsere Bäuchlein hinein.
Wir sagen DANKE! mit großer Freud'
an all die lieben Ernteleut'.

Natürlich sei auch Mutter Natur gedankt, die uns in diesem Jahr reichlich beschenkte und viele gesunde Früchte an Bäumen und Sträuchern reifen ließ.

Liebe Grüße von den Kindern, Muttis und Mitarbeiterinnen aus dem Caritas Frauen- und Kinderschutzhäus Ballenstedt.

und liebevoll mit buntem Gemüse und Obst gefüllt: Möhren, Kartoffeln, Kohl, Zwiebeln und Kürbisse aber auch Nüsse sowie Äpfel und Birnen konnten wir bestaunen. Besonders schön fanden wir die großen und kleinen Kürbisse, die in vielen Farben, Formen und Größen zu uns kamen. Nun werden wir gemeinsam von all den Früchten eine gesunde Suppe oder Ge-

AZUBI- & STELLEN- ANZEIGEN



Wir suchen **DICH!**

Bewirb dich jetzt für eine Ausbildung
als **Medientechnologie Druck** (Bereich
Offset) oder als **Medientechnologie
Druckverarbeitung** (industrieller
Buchbinder) (m/w/d)

Mehr Infos unter www.q-druck.de



HEIZUNG · SANITÄR · KÄLTE · ELEKTRO

Ausbildungsplätze 2026

zum Anlagenmechaniker/
zur Anlagenmechanikerin
für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik



...überzeugend kompetent

Quedlinburg
Schillerstraße 2
Tel. 03946 / 7736-0
Fax 03946 / 7736-77

Thale
Obersteigerweg 1c
Tel. 03947 / 954-0
Fax 03947 / 954-22

WWW.HEISAT.DE · INFO@HEISAT.DE

WIR SUCHEN DICH!

Elektroniker und Elektriker (m/w/d)

Mach mit uns die Welt smarter!

INTERESSIERT?

039488 / 7936 - 31

info@krause-elektro-solar.de



KRAUSE SERVICE
ELEKTROINSTALLATION & SOLAR
GÜNTERSBERGE

**Werde Teil unseres Teams,
und bewirb Dich jetzt als**

**Kfz- Mechatroniker/-in
bei möbes in QLB!**

**Wir bieten eine interessante
Ausbildung, ein cooles Team
und gutes Geld.**

möbes, wir leben Handwerk.

**Bewerbungen per Email:
info@autohaus-moebes.de**



Haustechnik Zwies GmbH

Heizung • Sanitär • Schornsteinsanierung
Elektroinstallation • Industrierohrleitungsbau



Wir suchen für 2026 eine(n) Auszubildende(n) zur/zum

**Anlagenmechaniker für Sanitär-,
Heizungs- und Klimatechnik**

Haustechnik Zwies GmbH | Quedlinburger Landstr. 130 | 06502 Thale OT Warnstedt
Tel.: (03947) 5439 | www.haustechnik-zwies.de | h-tz@t-online.de



**AUSBILDUNG ZUM
INDUSTRIECHANIKER
(M/W/D)**

**Für unseren Standort in Ballenstedt bieten wir
zum 01.09.2026 mehrere Ausbildungsplätze an!**

LHY Powertrain steht für zukunftsweisende hydraulische und elektrische Antriebstechnik sowie kompetente Unterstützung von der Systemauslegung bis zur Serienbetreuung. Unsere perfekt aufeinander abgestimmten Systemkomponenten zur Auslegung von mobilen oder stationären Antrieben schaffen ein Plus an Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Bedienfreundlichkeit.

**Haben wir Dein Interesse geweckt?
Und Du besitzt mindestens einen Realschulabschluss?**

Dann freuen wir uns auf Deine Bewerbung:

**LHY Powertrain GmbH & Co. KG, Postfach 1253,
06489 Ballenstedt**

Bei allen Fragen rund um die Ausbildung kannst Du Dich gerne direkt an unseren Ausbilder Herrn Miosga wenden: Tel. 039483 96141

www.lhy.com

**WIR BILDEN
AUS UND
SUCHEN DICH!**

MALERMEISTER



**Pielemeier
GmbH & Co.KG**

Postanschrift: Albertstraße 17
Ausstellung: Neinstedter Straße 8c
06502 Thale
Tel. 03947/6 81 82
Fax: 03947/77 98 05
Funk: 0173/3 62 27 60

**AZUBI
GESUCHT!**

www.malermeister-pielemeier.de

**Elektrotechnik Quedlinburg
GmbH**

Wir bauen für die Zukunft!

„Elektroniker/in für Energie- und Gebäudetechnik“

**Ein Job mit sicherer Zukunft &
vielseitigen Ausbildungs- und
Aufstiegsmöglichkeiten!**

Alle reden über Energie sparen, smart home und Sprachsteuerung. In diesem Beruf kannst du nicht nur darüber reden, du kannst es machen!

In deiner abwechslungsreichen und spannenden Ausbildung lernst du den Aufbau der Infrastruktur in der Gebäudetechnik. Von konventioneller Installation bis Hausautomation im Schwerpunkt IT & Kommunikationstechnik wirst du professionell und zielgenau ausgebildet.

Danach muss noch lange nicht Schluss sein! Mit dem Gesellenbrief kannst Du Deinen Meistertitel, Techniker oder Betriebswirt erlangen oder Dich spezialisieren.

Hast Du noch Fragen, dann ruf an unter
03946 2491.



Bewirb dich jetzt per Post oder E-Mail unter:

**Elektrotechnik Quedlinburg GmbH, Steinweg 27,
06484 Quedlinburg, info@elektrotechnik-qlb.de**



Hort 1 der Grundschule Ballenstedt gewinnt den #beebetter- und Fiskars-Preis 2025

Freude im Hort 1 der Grundschule Ballenstedt: Das engagierte Team und die Kinder wurden beim diesjährigen #beebetter-Award 2025 als Gewinner ausgewählt! Mit ihrem Einsatz für den Schutz heimischer Insekten und die Förderung der Artenvielfalt überzeugte der Hort die Jury der bundesweiten Initiative, die vom BurdaVerlag gemeinsam mit Fiskars organisiert wird.

„Wir freuen uns riesig, dass unser Engagement gesehen und ausgezeichnet wurde“, sagt Hortleiter Christian Krause. „Unsere Kinder haben mit Begeisterung Nisthilfen gebaut, Blühflächen gepflegt und gelernt, warum Insektschutz so wichtig ist. Es ist schön zu erleben, dass ihr Einsatz jetzt auf so besondere Weise gewürdigt wird.“

Der Gewinn ist Teil der Initiative #beebetter, die sich seit Jahren für den Schutz von Wildbienen und anderen Bestäubern einsetzt. Ziel ist es, möglichst viele Menschen dazu zu inspirieren, selbst aktiv zu werden und Lebensräume für Insekten zu schaffen.



Das Team des Hort 1 hatte sich im Frühjahr mit seinem Projekt „Blühende Oase für kleine Helden“ beworben. Kinder und Erzieher:innen legten gemeinsam ein artenreiches Blühbeet an, bauten Insektenhotels und dokumentierten die Entwicklung über mehrere Wochen. Die Aktion war nicht nur ein voller Erfolg für die Natur – sie begeisterte auch die jungen Naturforscher:innen selbst.

Als Preis darf sich der Hort über ein besonderes Sachgeschenk von Fiskars freuen. Außerdem wird das Projekt auf der Webseite www.beebetter.de vorgestellt.

„Diese Auszeichnung motiviert uns, noch mehr für den Erhalt der Artenvielfalt zu tun“, betont Krause. „Wir hoffen, dass unser Beispiel auch andere Schulen und Horte inspiriert, sich für Insekten- und Umweltschutz einzusetzen.“

Let's #beebetter together!
Summende Grüße vom Hort 1

ADVENTSGESTECK VERKAUF

Liebe Einwohner von Rieder und Gäste,
der Hort „Wilde Bande“ Rieder möchte
selbstgestaltete Adventsgestecke verkaufen.

Wann? Donnerstag, den 27.11.2025
von 14.00 bis 15.30 Uhr

Wo? Dorfgemeinschaftshaus Rieder



Hort 1 der Grundschule Ballenstedt gewinnt KOSMOS-Sonderaktion 2025

Große Freude bei den Kindern des Hort 1 der Brinckmeier Grundschule Ballenstedt: Unsere Einrichtung zählt zu den diesjährigen Gewinnern der KOSMOS-Sonderaktion 2025! In Kooperation mit dem Verein „Mehr Zeit für Kinder e. V.“ wurden wir ausgewählt und dürfen uns über ein umfangreiches Spielpaket mit beliebten KOSMOS-Kinderspielen freuen. Zum Paket gehören bekannte Titel wie Catan Junior, Ubongo! Classic und EXIT® – Das Spiel: Kids, die alle für den Einsatz in der pädagogischen Betreuung geeignet sind. Die Spiele fördern logisches Denken, Teamgeist und Kreativität – und machen dabei einfach Spaß!



„Die Kinder konnten es kaum erwarten, die neuen Spiele auszuprobieren“, berichtet Hortleiter Christian Krause begeistert. „Besonders schön ist, dass die Spiele nicht nur unterhalten, sondern gleichzeitig Lernprozesse anregen. Für uns als Hort ist das eine großartige Unterstützung unserer täglichen Arbeit.“ Das gesamte Team des Hort 1 bedankt sich herzlich bei KOSMOS und Mehr Zeit für Kinder e. V. für diese tolle Aktion. „Wir fühlen uns sehr geehrt, ausgewählt worden zu sein. Solche Projekte zeigen, wie spielerisches Lernen mit hochwertigen Materialien gefördert werden kann“, so Krause abschließend.

Mit Spiel, Spaß und Teamgeist in den Herbst – der Hort 1 sagt: Vielen Dank, KOSMOS!

Wir fühlen uns wie einst Martin Luther zu seiner Zeit

Jedes Jahr erinnert uns der Reformationstag am 31. Oktober an den klugen und mutigen Martin Luther.

Dank ihm kann heute jeder die Bibel lesen und verstehen. Dieses schöne Ereignis feiern wir jedes Jahr traditionell mit einem Mittelalterfest in unserer Kita.



Wer an diesem Tagen die Kita betritt, befindet sich plötzlich in Luthers Zeit: genau genommen im Jahr 1517. Unsere Kinder konnten sich verklei-

Erntedankfest in unserer Nicolaikirche

Am Sonntag, den 05.10.25, war der erste große Auftritt unserer Vorschulkinder aus der Eichhörnchengruppe. Gemeinsam mit Eltern, Großeltern, Geschwistern und einem liebevoll gepackten Erntekörbchen kamen die Kinder voller Aufregung in die Kirche. Mit dem Lied „Hallo du, du bist willkommen“ begannen wir den Gottesdienst und durften ganz vorn in der Kirche stehen. Auch das Gedicht von der Sonnenblume und das Lied „Der Herbst ist da“ erfreuten alle Gäste. Damit das Stillsitzen und Zuhören nicht zu anstrengend wurde, konnten alle Kinder zwischendurch Blätter für eine gemeinsam gebastelte Sonnenblume ausschneiden und Erntedankbilder ausmalen, während Kreisoberpfarrer Dr. Theodor Hering seine Predigt hielt. Gemeinsam mit der gesamten Kirchengemeinde sangen wir zum Schluss das Lied „Hast du heute schon Danke gesagt“ und rundeten den Erntedankgottesdienst so gemeinsam ab. Ein großes Dankeschön an die Eltern, Großeltern und die Besucher des Gottesdienstes für Ihr Kommen und Ihren Beifall sagen

die Eichhörnchenkinder und das Team der Kita „Kinderland am Nicolaihof“



HWG Haustechnik
M. Storch

Ihre Fachfirma für Heizung, Wasser, Gas

HWG Haustechnik

Inhaber: Marko Storch
Kornstr. 5 a
OT Rieder
06493 Ballenstedt

Tel.: 039485/651182
Fax: 039485/651184
www.hwg-haustechnik.de
info@hwg-haustechnik.de

Notfalltelefon: 0170/7561841

ANZEIGE

den und so waren Burgfräulein, Ritter, Bauern, Könige, Prinzessinnen und auch Tiere dieser Zeit hier unterwegs. Mittelalterliche Musik und Spiele auf jeder Etage begleiteten alle durch den Tag. Sogar eine Gewandschau und ein Ritteressen ohne Besteck in jedem Burgabschnitt sorgten während des Spektakels für jede Menge unvergesslichen Spaß. Ganz stolz präsentierten die Kinder ihre Urkunde für eine bestandene Ritter- oder Prinzessinnenprüfung.

Im Gepäck mit Martins Lutherrose und seiner Glaubensbotschaft: „Gott liebt jeden Menschen, so wie er ist“, zogen die Kinder in das verlängerte Wochenende.

Das Team der Kita „Kinderland am Nicolaihof“

ANZEIGE



UWE STEIMLE
11.07. NU!
19.30 UHR
SCHLOSSPLATZ KEIN GETUE, KEIN GEMACHE...
BALLENSTEDT
INFOS & TICKETS: GENIUS-CONCERTS.DE





Fotos in der Collage: oben: Constantin Fritzsch / unten links: Jens Hecker / Mitte: Marko Heiroth / unten rechts: Glück in Dosen /

ROCKHARZ 2025: Rekorderlös von 105.000 Euro bei Spendenaktion "Glück in Dosen"

von 105.000 Euro erreicht worden. Am 23. Oktober fand im Schlosstheater Ballenstedt die feierliche Übergabe der Spendenschecks an 13 ausgewählte soziale Projekte der regionalen Kinder- und Jugendarbeit statt. Während der Festivaltage vom 2. bis 5. Juli 2025 wurden umgerechnet 420.000 Pfanddosen gesammelt und damit erstmalig ein Spendenerlös in sechsstelliger Höhe erzielt.

Seit 2013 ist die Sammelaktion fester Bestandteil des ROCKHARZ in Ballenstedt, und die zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer des „Glück in Dosen e.V.“ gehören mit ihren Rundgängen über den Campingplatz des Festivalgeländes längst so selbstverständlich zum Festivalbild wie die Teufelsmauer. Die Erlöskurve steigt dabei stetig und steil an: Mit 5.400 Euro zu Beginn der Aktion 2013 und 77.000 Euro im vergangenen Jahr konnten bis heute über 1,7 Millionen Pfanddosen gesammelt und damit fast 450.000 Euro für den guten Zweck bereitgestellt werden. Mit dem diesjährigen Rekordergebnis von 105.000 Euro können mehr Spendenziele denn je unterstützt werden.

Daniela Glogner, Geschäftsführerin von ROCKHARZ: „Kinder sind die Zukunft und nur glückliche Kinder können zu starken und glücklichen Erwachsenen werden. Es ist unsere Aufgabe als Erwachsene alles dafür zu tun. Wir freuen uns, dass unsere Gäste das auch so sehen und wir dadurch etwas so Großes draus machen können.“

Auch Marcus Bischoff, Sänger von HEAVEN SHALL BURN, einem der Headliner des diesjährigen ROCKHARZ, nahm zusammen mit Gitarrist Alexander Dietz als besonderer Guest an der Spendenübergabe teil: „Es ist immer wieder beeindruckend, wenn Menschen zusammenkommen und aus einer einfachen Idee eine so wunderbare Aktion entstehen lassen, um Gutes zu tun. Glück in Dosen hilft Kindern und Jugendlichen direkt vor Ort – regional, nah und mit Herz. Diese Initiative verdient großen Respekt und ein herzliches Dankeschön an alle, die mitwirken und dazu beitragen, dass Hilfe dort ankommt, wo sie gebraucht wird.“, so Bischoff.

Das ROCKHARZ, der Glück In Dosen e.V. und alle Spendenbegünstigte bedanken sich ganz herzlich bei den Partnern und Dienstleistern sowie den rund 100 ehrenamtlichen Helfenden, ohne die dieses Projekt nicht möglich wäre. Ein ganz besonderer Dank gilt natürlich auch den Fans, die ihr kostbares Pfand spenden und damit vielen Kindern und Jugend-

Foto Andrea Friedrich



lichen ein bisschen Glück schenken. Auch beim ROCKHARZ 2026, das innerhalb von 3 Tagen ausverkauft war, wird die Aktion GLÜCK IN DOSEN wieder stattfinden.

Das ROCKHARZ, 1993 in Osterode gegründet, findet seit 2009 auf dem Verkehrslandeplatz Ballenstedt-Harz statt und hat sich seitdem mit über 25.000 Besuchern zu einem der größten Rock- und Metal-Festivals Deutschlands entwickelt. Das Festival zeichnet sich durch seine familiäre Atmosphäre aus und bietet mit rund 60 Bands auf zwei gleichwertigen Bühnen seinen Gästen eine Auszeit vom Alltag. Neben seinem musikalischen Stellenwert macht das ROCKHARZ regelmäßig auch durch sein soziales und gesellschaftliches Engagement auf sich aufmerksam. Mit seinem vielschichtig gedachtem Inklusionsprojekt „Kultur für Alle“ setzt es immer wieder Zeichen in der Veranstaltungsbranche. Das ROCKHARZ 2026 findet vom 01. bis 04. Juli 2026 statt.



v.l.n.r.: Tiere helfen Kinder e.V., Spatzenest Kita Ballenstedt, Hort 2 Ballenstedt | Fotos Marko Heiroth

Historische Ansichten – Postkartenkalender 2026 vom Ballenstedter Tischtennisverein

Den Ballenstedter Tischtennisverein (BTTV) überrascht wie jedes Jahr seine Unterstützerinnen und Unterstützer wieder mit einer besonderen Tradition: dem Postkarten-Kalender mit historischen Ansichten.

Für das Jahr 2026 erscheint bereits die 22. Auflage dieser beliebten Sammlung. Seit der ersten Ausgabe, die 2004 für das Jahr 2005 veröffentlicht wurde, ist der Kalender zu einem echten Sammlerstück geworden, liebevoll gestaltet, geschichtsbewusst und jedes Mal mit neuen, spannenden Motiven aus der Ballenstedter Vergangenheit.

In der diesjährigen Ausgabe finden sich viele bislang unveröffentlichte Außenansichten und sogar eine Innenaufnahme der Turnhalle der damaligen Gewerbe- und Bauschule aus den 1930er Jahren. Das „erfrischende“ und „freundliche“ Deckblatt, gestaltet von der Druckerei Mahnert (Frau Weber), macht den Kalender auch in diesem Jahr zu einem charmanten Weihnachtsgeschenk oder zu einem schönen Stück Heimatgeschichte für die eigene Sammlung.

Erhältlich ist der Kalender an mehreren Verkaufsstellen in Ballenstedt: bei der Geschäftsstelle der Harzsparkasse, der Tourist-Info Ballenstedt, Lotto-Toto, Blumenwerk, Badehaus, Schloss- und Heimatmuseum, Sportverein Hydraulik und Askania, sowie direkt beim BTTV, Ansprechpartner Klaus Gebhardt.

3 der 13 SPENDEN blieben in Ballenstedt

Kita Spatzenest Ballenstedt (1.800 €): Die Kita wird die Spende nutzen, um mit ihren 106 Kindern einen Ausflug in den Zoo Aschersleben zu organisieren, und so Kinder, Erzieher und Eltern näher zusammenzubringen.

Hort II Ballenstedt (4.000 €): Der Hort möchte sein Angebot für die ihn besuchenden Kinder aufwerten, indem langfristig nutzbare Ergänzungen zum Außenbereich und den Räumlichkeiten sowie an Spielgeräten erfolgen.

Tiere helfen Kindern e.V. Ballenstedt (10.000 €): Der Verein betreibt unter anderem einen Mehrgenerationenplatz, welcher mit einem neuen Spielgerät passend zum Thema Bauernhof erweitert werden soll

Weitere Informationen zu den Spendenziele gibt es hier: <https://www.glueck-in-dosen.de/spendenziele.html>



Doch der Verein hat nicht nur Historisches im Blick: Für Dezember bzw. Januar ist bereits das Sponsoren-Turnier in Planung, bei dem zugleich die neuen Sonnenschutz-Rollos in der Turnhalle am Gymnasium präsentiert werden sollen. So zeigt der Ballenstedter Tischtennisverein auch in diesem Jahr, dass er Tradition und Gegenwart gekonnt miteinander verbindet, mit Liebe zum Sport, zur Geschichte und zur Heimat.



Im September wurden wieder Spenden an Feuerwehr übergeben



Spendenübergabe AED

Die Feuerwehr Ballenstedt hat ihre Ausstattung zur Ersten Hilfe deutlich erweitert: Alle vier Ortsfeuerwehren verfügen nun über jeweils einen neuen vollautomatischen Defibrillator (AED). Diese Geräte sind speziell

für den Einsatz bei plötzlichem Herzstillstand konzipiert und können im Ernstfall Leben retten. Sie erkennen selbstständig kritische Herzrhythmusstörungen und geben – wenn nötig – einen elektrischen Impuls ab, um das Herz wieder in einen normalen Rhythmus zu bringen. Dank klarer Sprachanweisungen sind AEDs auch für Laien einfach und sicher zu bedienen. Die Anschaffung der Geräte wurde durch das Engagement unserer Fördervereine ermöglicht: Drei AEDs wurden vom Verein „Freunde der Ballenstedter Feuerwehren e.V.“ finanziert, ein weiteres Gerät vom „Feuerwehrverein Badeborn“.



Spendenübergabe M Jacobs

Der Männerchor Opperode lädt ein: „Weihnachtlicher Abend mit Gesang“

22. Nov. ab 17:00 Uhr



Wo?
Sängerplatte

Am Stahlsberg
Opperode



Komm und lass uns gemeinsam bei
weihnachtlichen Köstlichkeiten die
Adventszeit einleuten!

Auftritt Männerchor 17:30 Uhr

Am 15. September 2025 konnte die Ortsfeuerwehr Ballenstedt/Opperode ein modernes Höhensicherungsgerät in Empfang nehmen – finanziert durch eine großzügige Spende der Firma Jacobs aus Asmusstedt an den Förderverein „Freunde der Ballenstedter Feuerwehren e.V.“. Diese spezielle Ausrüstung erweitert die technischen Möglichkeiten der Einsatzkräfte erheblich. Sie dient der sicheren Rettung von Personen und der Bergung von Gegenständen aus schwer zugänglichen Bereichen wie tiefen Schächten, Baugruben oder erhöhten Positionen. Mit dem neuen Gerät sind unsere Kameradinnen und Kameraden nun noch besser auf komplexe Einsatzlagen vorbereitet und können in kritischen Situationen schnell und effektiv Hilfe leisten. Die Feuerwehr Ballenstedt/Opperode bedankt sich herzlich bei der Firma Jacobs und dem Verein „Freunde der Ballenstedter Feuerwehren e.V.“ für die wertvolle Unterstützung im Dienste der öffentlichen Sicherheit.

Ehrenfried Große

Weihnachtsmarkt in Ballenstedt bietet wieder zauberhafte Weihnachtsdekorationen und weihnachtlichen Schmuck aus der ganzen Welt an



Wenn am Freitag, den 28. November die **Ballenstedter Adventslust** eröffnet wird, werden auch die Freunde aus unserer Partnerstadt Kronberg i.Ts. wieder mit einem Stand vertreten sein, auf dem sie ihre wunderbaren weihnachtlichen Dekorationen zum Verkauf anbieten.

Die Präsentation wird sicherlich erneut ein besonderes Highlight des Marktes sein, ein Kaleidoskop an weihnachtlich-winterlicher Formen- und Farbenpracht, für die allein schon das Betrachten lohnt. Es gibt Baumschmuck oder Geschenkanhänger aus Metall, Glas und Keramik sowie Kugeln aus handgepresstem und geschliffenen Pappmaché und bemalt von Kunsthändlern aus dem Kaschmir. Sie sind zu finden neben zauberhaften Glaskugeln aus dem ägyptischen Alexandria, das auf eine über 2000 Jahre alte Glasbläsertradition zurückblickt – veredelt mit feinem Golddekor nach deutschem Knowhow. Dazu passen feine Glasengel mit ihrem zeitlosen gold- und silberfarbenem Design, aber auch kleinteilig gefräste goldfarbene Metallanhänger.

Weihnachtliche Broschen und Ohringe, vergoldet oder versilbert und mit subtil geschliffenen Glassteinen geschmückt – ganz in der Tradition Gablonzer Glas- kunst – skandinavisches Metalldesign und traditionelle chinesische Cloisonnée-Arbeit, kleine Keramikengel, die sich gemeinsam mit Wichteln und Elchen neben einem Nikolaus tummeln, lustige Holzanhänger und rustikale witzige Metallvögel als Futterstelle für unsere Meisen – all das zusammen ergibt eine harmonische Formen- und Farbenvielfalt, die eine große Freude am Gestalten widerspiegelt und weihnachtliche Stimmung ausstrahlt.

Dr. Ursula Philippi
Vorsitzende
Partnerschaftsverein
Kronberg-Ballenstedt e. V.



Burg-Herbst auf der Konradsburg



Landfrauen Opperode e.V.

Sie brauchen Hilfe? – Wir sind für Sie da!

Die Landfrauen Opperode wurden um Unterstützung für das Fest gebeten und haben natürlich gern geholfen. Unsere Aufgabe war es mit Kindern und ihren Familien Kürbisse auszuhöhlen, zu schnitzen und zu gestalten. Uns hat es viel Spaß gemacht und es wurde von den vielen Besuchern auch sehr gut angenommen. Die Kinder waren stolz und durften ihre Werke mit nach Hause nehmen.

Wir waren begeistert vom Besuch der Schattenwesen. Ihre tollen Kostüme und ihr mystischer Auftritt sorgten für große Augen bei den kleinen und Begeisterung bei den großen Gästen.

Wir wünschen all unseren treuen Gästen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Die Landfrauen Opperode

Advent im Kuhstall

AUF GUT ZIEGENBERG

29.11.2025 AB 15 UHR

Hier kommt eine wunderbare, wundersame, warme Einladung zu ein paar gemütlichen Stunden im Kuhstall und auf Strohballen am Lagerfeuer bei Tee und Gebäck, Feuer, Gemütlichkeit, Sternen, Live-Musik und Mitmachtheater.

15:00 bis 16:00 Uhr

MÄRCHENTHEATER

mit dem Märchenteppich Halle im Stiftssaal vom Nicolaistift

16:30 bis 17:30 Uhr

LESUNG ZUM MITMACHEN

mit Edith Simonka

18:00 bis 18:45

BARCOUSTICS I

19:45 bis 20:30 Uhr

BARCOUSTICS II

16:00 bis 19:00 Uhr

BASTELANGEBOTE & KINDERSCHMINKEN

LECKEREIEN AUS DER GULASCHKANONE VOM KULTURHAUS BADEBORN

Und wie in all den Jahren: Geschenke & Kunsthandwerk Made in Ballenstedt.

Wir sind voller Vorfreude auf Euch.



Lebendiger ADVENTSKALENDER

Auch in diesem Jahr wollen wir die Adventszeit gemeinsam gestalten – mit offenen Türen, Fenstern und Herzen.

**JEWELS AN DEN TAGEN
VOM 1.12. BIS 23.12.2025
17.00 BIS CA. 17.30 UHR**



ALLE INFOS ZU DEN TÜRCHEN UNTER
HEIMATBEWEGEN.DE/ADVENT
ODER UNTER BALLENSTEDT-LEBT.DE

Advent im Kuhstall

AUF GUT ZIEGENBERG

20.12.2025 AB 15 UHR

Wenn alles langsam stiller wird, laden wir euch noch einmal zwischen Lichtern, Musik und dem Duft von Tee und Gebäck zum Advent im Kuhstall ein.

Mit
PUPPENTHEATER
THEATER FUCHS AUS LEIPZIG

LIVE-MUSIK VON
JANICA UND MAFOE

ALLERLEI BASTELEIEN
UND KINDERSCHMINKEN

WICHTELTAUMREISE MIT ANDREA
ALS OFFENES ADVENTSTÜRCHEN

LECKEREIEN AUS DER GULASCHKANONE
VOM KULTURHAUS BADEBORN

GUTZIEGENBERG.DE/
VERANSTALTUNG/VIERTERADVENT



Lebendiger

ADVENTSKALENDER

JEWEILS AN DEN TAGEN 17.00 BIS CA. 17.30 UHR



- | | | | | | |
|----------|---|-----------|--|-----------|--|
| 1 | 01.12.2025
Ambulanter Hospizdienst »Hoffnung«
Robert-Koch-Straße 26/27, Ballenstedt | 8 | 08.12.2025
FSV Askania Ballenstedt
Jahnstraße 19, Sportplatz, Ballenstedt | 16 | 16.12.2025
Seniorenwohnpark am Marstall, Schloßpl. 5A auf dem Hof, Ballenstedt |
| 2 | 02.12.2025
Familie Wahle
Eingang Fichtestr. 2/
Hauptstr. 106,
Opperode | 9 | 09.12.2025
Kunstgalerie
Allee 5, Ballenstedt | 17 | 17.12.2025
Familie Mendel
Anemonweg 7,
Ballenstedt |
| 3 | 03.12.2025
Filmmuseum „Schloss und Schlosspark“
Ballenstedt e.V.
Schlossplatz 3,
Ballenstedt | 10 | 10.12.2025
Tiere helfen Kindern e.V.
Lange Dorfstrasse 87,
Radisleben | 18 | 18.12.2025
Malteser
Katastrophenschutz
Poststraße 29,
Ballenstedt |
| 4 | 04.12.2025
Familie Geiler
Teichstraße 11p,
Opperode | 11 | 11.12.2025
Selketal-Information
Anhaltinerplatz 7,
Ballenstedt | 19 | 19.12.2025
WG Ballenstedt KIJU
Alte Kreipe,
Ballenstedt |
| 5 | 05.12.2025
Klosterstuben auf
Schloss Ballenstedt
Schlossplatz 3,
Ballenstedt | 12 | 12.12.2025
Imkerei Preuß
Teichstrasse 11c,
Opperode | 20 | 20.12.2025
Gut Ziegenberg
Burgstrasse 15,
Ballenstedt |
| 6 | 06.12.2025
Kirche St. Nicolai
Badstuben 1,
Ballenstedt | 13 | 13.12.2025
Familie Wegener
Tulpenweg 5,
Ballenstedt | 21 | 21.12.2025
Fam. Haberkorn & Dubb
Tulpenweg 19,
Ballenstedt |
| 7 | 07.12.2025
Familie Wenisch
An den Fuchsellern 138,
Opperode | 14 | 14.12.2025
Familie Czihal
Otto-Kiep-Str. 31,
Ballenstedt | 22 | 22.12.2025
Humanas
Pestalozziring 34,
Ballenstedt |
| | | 15 | 15.12.2025
Kirche St. Stephanie
Schulstrasse/In der Fahrt,
Radisleben | 23 | 23.12.2025
Familie Schröder
Robert-Koch-Straße 14,
Ballenstedt |



Termininformation im Ballenstedter Seniorencafé – gemeinsam spielen & genießen

• Malteser Seniorencafé:

24.11. Weihnachtslieder und basteln, was bisher nicht fertig wurde

01.12. Quiz mit Holger

08.12. Weihnachtslieder & Bingo

15.12. Weihnachtsfeier

Jeweils von 15 bis 17 Uhr

Außerdem bietet der Malteser Hilfsdienst eine Digitale Sprechstunde an, Termine nach Vereinbarung unter 0170 8770979 (Alle Angebote erfolgen kostenfrei.)

AdventsNachmittage auf dem Oberhof

Kunstfertiges aus der Keramikwerkstatt von Susann Wegener Solenzara

Französische und italienische Dekorationsstoffe, Tischwäsche & Accessoires
SchwesterSchwester

Ohrschmuck zum Verlieben

Diakonieförderverein im Kirchenkreis Ballenstedt e.V.
Kuchen, Gebäck und Kaffee (Sonnabend)

Duftende Waffeln und Glühwein

Kuchen, Stollen, Gebäck und Kaffee aus der Oberhof - Küche (Sonntag)

Harzerwanderimkerei Preuß

Honig, Honigkerzen und Honig-Met (Sonntag)
Strohsterne und Mistelzweige

Sonnabend 29. November 2025 14 - 19 Uhr

Sonntag 30. November 2025 14 - 17 Uhr

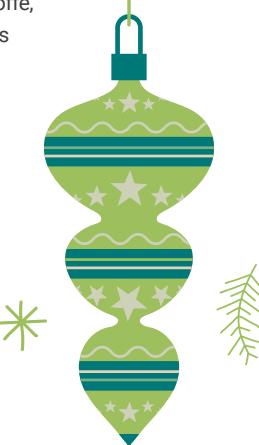
Oberhof Ballenstedt, Rathausplatz 1

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Die Adventszeit bei den Landfrauen Opperode

Das Jahresende naht mit großen Schritten, doch vorher kommt noch der Advent und die Vorfreude auf die Weihnachtszeit.

Am **03. Dezember 2025**, das ist der erste Mittwoch im Dezember, findet bei uns **ab 15:00 Uhr ein Advents-nachmittag** statt. Wir stimmen uns mit gemeinsamem Gesang und weihnachtlichen Köstlichkeiten auf die Weihnachtszeit ein. Bitte zum Lesen der Liedtexte die Brillen nicht vergessen.



Und ein paar Tage später, am **06. Dezember 2025**, laden wir recht herzlich zu unserem **Weihnachtsmarkt** nach **Opperoode** ein. Auch hier ist der **Beginn 15:00 Uhr**. Wir freuen uns auf viele Besucher, die mit uns zusammen eine schöne Zeit haben möchten.

Für das leibliche Wohl ist natürlich gesorgt.

Die Landfrauen Opperode

www.ballenstedt.de

ADVENTSLUST RATHAUSPLATZ BALLENSTEDT

28. - 30. NOVEMBER
2025

Festliche Leckereien
Vereine & Musik

Veranstaltungstipp



Zauber der Sterne

06. Dezember - 19.30 Uhr
Schlosskirche

VERANSTALTUNGSTIPP

PARISER
FLAIR



ZAUBER DER STERNE

Zauber der Sterne

Weihnachten ist eine besinnliche Zeit
Markt und Straßen steh'n verlassen,
Still erleuchtet jedes Haus,
Sinnend geh' ich durch die Gassen,
Alles sieht so festlich aus.(...)
Wie so weit und still die Welt!
Sterne hoch die Kreise schlingen,
Aus des Schnees Einsamkeit
Steigt's wie wunderbares Singen -
O du gnadenreiche Zeit!
- Joseph von Eichendorff -



Weihnachten ist eine besinnliche Zeit, alles und jeder hält inne, und es leuchten tausend Lichter im Dunkeln...die Zeit der Kerzen, Kugeln, Kränze, Geschichten und Geschenke... Auch wir haben für Sie ein ganz besonderes Präsent. Wir bescheren Ihnen die schönsten Sterne des Universums: von Zimtsternen über Seesterne, Sternköche, Sternzeichen, Sterntaler und Schneesterne, aber auch natürlich Weihnachtssterne und vieles mehr. Und wir erzählen von dem Zauber dieser einzelnen Sterne, die – wenn es Christkind das will – Sie dann das ganze Jahr im Herzen begleiten und über Sie wachen werden – bis zum

nächsten Weihnachtsfeste. Wir schmücken damit einen ganz und gar völlig ungewöhnlichen Weihnachtsbaum und hoffen, dass ganz zum Schluss gar Sterne in Ihren Augen glänzen mögen. Musikalisch untermalen die Sternfeen Andrea Chudak (Sopran), Marie Giroux (Mezzosopran und Querflöte) und Jenny Schäuffelen (Klavier) diese Sternstunden mit lieblichen Weihnachtsklassikern aus aller Welt wie unter anderen Drei Haselnüsse für Aschbrödel, Joy to the world von Händel, aber auch Jingle Bells, Cantique de Noël oder der italienische Klassiker Tu scendi delle Stelle. Und mit diesen festlichen Klängen werden Sie – hoffentlich – dem Zauber der Sterne verfallen...

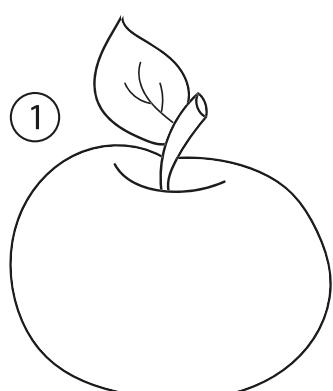
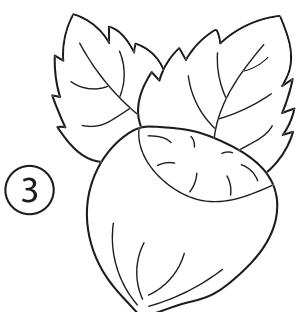
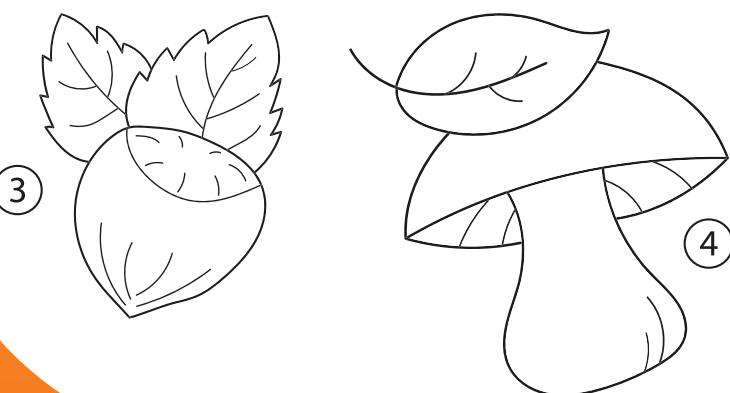
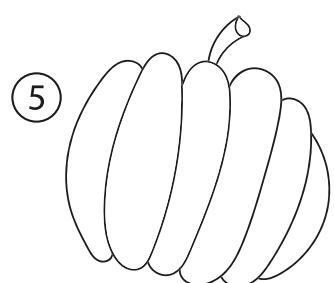
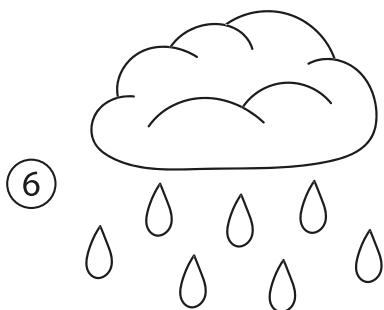
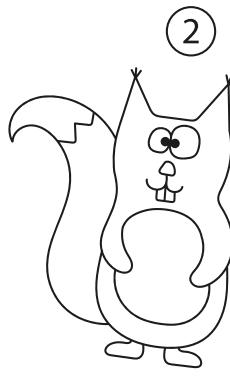
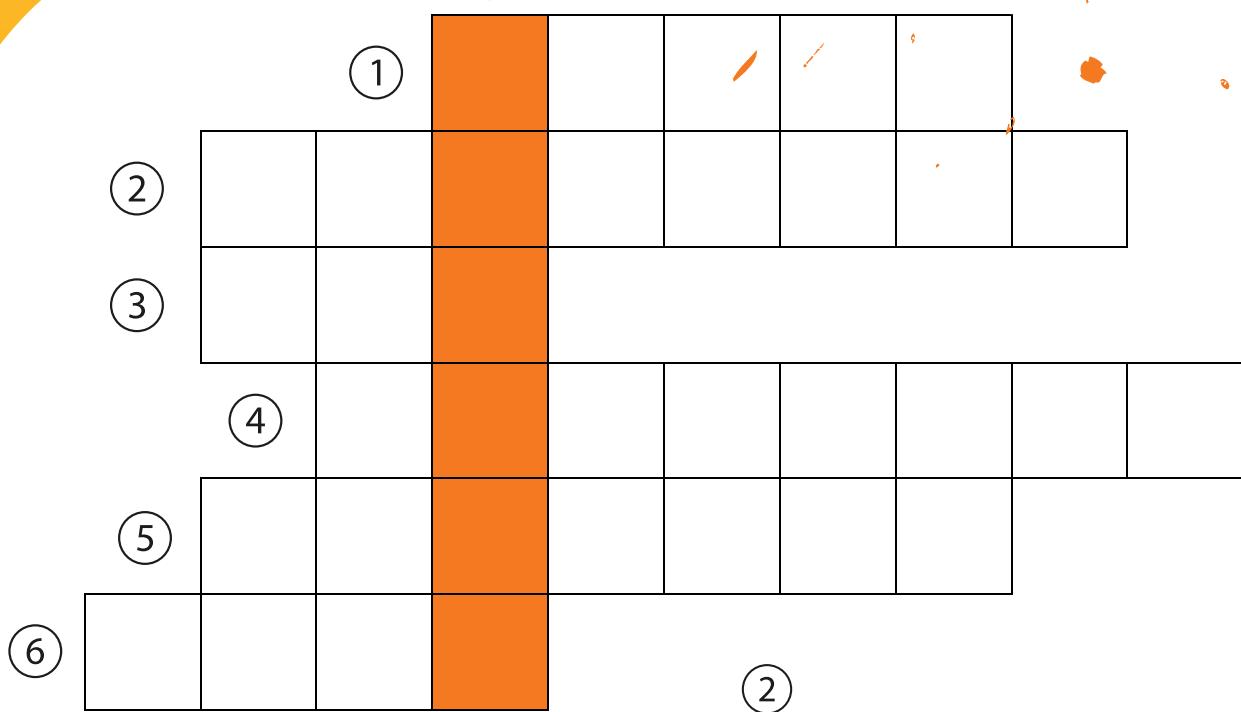
SCHLOSSKIRCHE BALLENSTEDT | 06. DEZEMBER 2025 | 19:30 UHR

TICKETS GIBT ES IN DER SELKETAL-INFORMATION ODER UNTER [EVENTIM.DE](https://www.eventim.de)
SOWIE AN ALLEN BEKANNTEN VORVERKAUFSSTELLEN

Kids

Liebe Kinder,

diesmal könnt ihr ausmalen undrätseln. Um es ein bisschen kniffliger zu gestalten, ist das Rätsel auf englisch. Die Auflösung gibt es dann im nächsten Heft. Viel Spaß!





Tischlerei & Bestattungshaus
Meisterbetrieb
Didlaukat

Kügelgenstr. 15-16 • 06493 Ballenstedt
Tel. 039483-8549 • Fax 039483-53650
E-Mail: tischlerei_didlaukat@t-online.de

ANZEIGE

Lösungswort 10/2025:

WALPURGA DAS MUSICAL

KREUZWORTRÄTSEL

Stumm-film-komödie	Schneemassensturm	lat.: Würfel	Schliff im Benehmen	japan. Anrede	Trinkgefäß	Abk.: Kubikzentimeter	▼	erster Entwurf	Sportstätte	▼	Blumenrabatten	▼	Haarwaschmittel	erstklassig	▼	Steuergerät, Einsteller	franz. Suppenspezialität	▼	Frage-wort
	►	▼	▼	▼	▼	17				▼	Ackerunkraut	►			22			Kassenzettel	
mit Bäumen eingefasste Straße				4			Klein-kraftrad	►				Streben nach Anerkenntnung	►			9			Schutzwall
Tränen vergießen	►						▼	Abk.: Nat. Olympisches Komitee		►	Einzelheit	►					Gesotenes, Gekochtes	▼	
Durchscheinbild (Kurzw.)		7	ein erhabenes Gefühl					10	ab-, zumessen		Aare Zufluss in der Schweiz	►					franz. ugs.: Polizist	▼	sehr gute Schulnote
		Vogellauf	Kfz.-Z.: Kenia	3				alter Name Tokios	►	▼	14	Halbton unter C	Duftstoff	20					
Blutvergiftung	lächerlicher Streich (franz.)		abwärts	immer	►	6	gezogener Wechsel	südam. ärmel-loser Mantel	►				nicht stumpf	Klebemittel, Klebstoff	►	1		Lehrling	
Unrichtigkeit	►			▼				erntefertig	Vorname d. Schauspielerin Werner	►	▼	2	ugs.: Bewohner der ehem. DDR				bares Geld	►	Halbgott, Held
		19					Sinnesorgan	Streitmacht, Heerestiel	►	13		Londoner Stadtteil	►				dt. Spielkarte		erfolgreicher Schläger
Kosenname des Vaters		US-Schauspieler (Nick)	►		▼			Ausflug zu Pferde	►	12			Wegtransport	►				11	
							engl. Tageszeitung	►			5	besitzanzeigendes Furwort				8	griech. Vorsilbe: Leben		
ehem. pers. Monarchentitel		Postsendung	►	18			Anzahl der Kegel	►					veralt.: Brautschau	►					

1	2	3	4	5	6	7	8	9											
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22							

info@bal-stadtentwicklung.de



3 ZIMMER

Ab sofort frei
73 m², EBK, Dachgeschoss
Pestalozziring 53
440,00 € + BK + HK



4 ZIMMER

Ab 01.01.2026 frei
70,35 m², EG rechts, EBK,
Pestalozziring 14
450,00 € + BK + HK



2 ZIMMER

Ab sofort frei
77m², 1. OG rechts, mit großem
Balkon, Anhaltiner Platz 6
500,00 € + BK + HK

Besuchszeiten:

Di 13:00 - 17:00 Uhr

Do 8:00 - 11:00 Uhr

Telefonzeiten:

Mo 8:00 - 11:00 Uhr

Do 8:00 - 11:00 Uhr

sowie nach vorheriger,
individueller Terminverein-
barung | Rathausplatz 11,
06493 Ballenstedt,
Tel: 039483-840020

bal-stadtentwicklung.de



Geschenke

MIT HERZ UND HERKUNFT
AUS EURER REGION!

REGIONALE GESCHENKIDEEN AUS BALLENSTEDT

- Präsentkörbe – liebevoll zusammengestellt mit regionalen Produkten
- Große Auswahl an regionalen Spezialitäten direkt vor Ort
- Gutscheine erhältlich und einlösbar in allen Selketal-Informationen
Auch gültig für EVENTIM-Tickets und Harztheater-Vorstellungen

SELKETAL-INFORMATION BALLENSTEDT

Anhaltiner Platz 7 • 06493 Ballenstedt

+49 (0) 39483 5071 - 0

www.dasselketal.de



DAS SELKETAL
NATURREICH • MÄRCHENHAFT • HISTORISCH

